55165.

Das russische internationale Strafrecht

nach der Uloschenje vom Jahre 1903.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

bei der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

Luser Kogan.

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

Borna-Leipzig

Buchdruckerei Robert Noske

1914.

Diss. Leipzig 1914

Meinen Eltern.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547020_0036

Inhaltsverzeichnis.

Seite

I. Ausgangspunkt des Gesetzes 3
II. Inland — Ausland 8
III. Ort der Tat 26
IV. Inländer — Ausländer 33
V. In- und ausländisches Rechtsgut 37
VI. Ausländische Gesetze 40
VII. Ausländische Gerichte und Urteile 49
VIII. Die Verfolgung im Inlande 55
IX. Staatsverbrechen 60
X. Aberkennung von Rechten 65
XI. Verbrecherische Handlungen, die keinen Strafanspruch des Inlands begründen 71
XII. Der prinzipielle Standpunkt des Gesetzes 73

Literaturverzeichnis.

v. Bar, Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts. 1889.

v. Bar, Lehrbuch des internationalen Privat- und Strafrechts. 1899.

v. Bar, Gesetz und Schuld im Strafrecht. Bd. 1. 1906.

Beling, Strafrechtliche Bedeutung der Exterritorialität. 1896.

Betz, Das forum delicti commissi und der Ort der Tat im Sinne des Strafgesetzbuches. 1896.

Binding, Handbuch des Strafrechts. Bd. 1. 1885.

Gretener, Erläuterungen zum Entwurf des allgemeinen Teils der Uloschenje. 1892.

v. Grothe, Beiträge zum Recht der Luftschiffahrt. 1907.

Harburger, Der strafrechtliche Begriff Inland und seine Beziehung zum Völker- und Strafrecht. 1881.

Holtzendorff, Handbuch des Völkerrechts. Bd. 2. 1885—1889.

Iwanowski, Sammlung geltender Verträge. Bd. 1. 1890. (Russisch und französisch.)

Kitzinger, Ort und Zeit der Handlung im Strafrecht. 1902.

Korkounow, Versuch der Konstruktion des internationalen Strafrechts. In der Schriftensammlung 1898. (Russisch.)

v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 1911.

v. Liszt, Das Völkerrecht. 1912.

Martens, Das gegenwärtige Völkerrecht der zivilisierten Nationen. Bd. 1 1904, Bd. 2 1905. (Russisch.)

Martens, Das Konsularwesen und die Konsularjurisdiktion. 1874.

Olshausen, Kommentar zum Strafrecht für das Deutsche Reich. 1909.

Schücking, Das Küstenmeer im internationalen Recht. 1897.

Stoerk in Holtzendorffs Handbuch Bd. 2 S. 434.

Taganzew, Strafrechtsvorlesungen. Bd. 1. 1902. (Russisch.)

Taganzew, Die Uloschenje vom Jahre 1903. 1904. (Russisch.)

Weitere Angaben in den Anmerkungen.

Vorbemerkung.

Die Auslieferung (GB. § 13), als dem Prozeßrecht angehörend, habe ich unbehandelt gelassen. Dagegen habe ich die Bestimmung, wonach zur Verfolgung im Auslande begangener Verletzungen fremder Rechtsgüter ein Antrag verlangt wird, in die Arbeit aufgenommen, obwohl der § 8 Abs. 2 des Entw. jetzt in die Strafprozeßordnung eingetragen werden soll, und deshalb nicht mehr in der Uloschenje enthalten ist.

Es mag bemerkt sein, daß nach dem Zustandebringen des neuen russischen Strafgesetzes die Fragen des internationalen Strafrechts ebensowenig behandelt wurden wie vor diesem.

Die im Text gegebene Übersetzung der Uloschenje weicht mehrfach von der Bernsteins (Sammlung auswärtiger Gesetze S. 23—26) ab. Dies war teilweise schon deshalb geboten, weil letztere mehr der Terminologie des deutschen Strafgesetzbuches angepaßt ist, als der des russischen. Mitunter verliert die Bestimmung ihre Klarheit. So im § 4: „auch wenn der Täter ein Ausländer ist", an Stelle des russischen „sei es von Inländern, sei es von Fremden"; nach Bernstein könnte man die „Ausnahmen" allein auf die „Ausländer" beziehen. Ungenau ist die Übersetzung im § 10. Nicht „Verfolgung", sondern „Verantwortlichkeit" heißt im Gesetz, was materiell verschieden ausfällt (siehe S. 7 f.). Die Übersetzung des § 10 Abs. 2 bringt die Milderung der Strafe nicht zum Ausdruck. „Wird wieder bestraft" — ist nur irreführend, denn um ein bis in idem handelt es sich nicht, die Wendung selbst ist als solche wie dem Gedanken nach dem Gesetz vollständig fremd.

I. Ausgangspunkt des Gesetzes.

Die Bezeichnung „internationales Strafrecht", von Bentham eingeführt, ist wegen des unzutreffend zum Ausdruck gebrachten Gegenstands, sowie wegen ihrer Nachgiebigkeit in verschiedenen außerhalb des Begriffes liegenden Richtungen hin, unter der die Bestimmtheit des Ausdrucks zu leiden hatte, angefochten worden. Sie wird fast von niemandem ohne Vorbehalt gebraucht. Ein passenderer Ausdruck ist bisher nicht aufgestellt worden. Indem sich aber der Begriff geklärt hat und an diese Bezeichnung mehr gebunden ist, hat diese Frage viel an Bedeutung verloren. Und auch v. Martitz, der den Ausdruck besonders zu verteidigen unternimmt, leugnet die in ihm enthaltenen Mißverständnisse nicht; aber es sei „doch ein knappes, charakteristisches, Raum und Zeit ersparendes Wort von gutem Klange".[1]) Nun ist die Bezeichnung in der russischen Sprache „meschdunarodnoje ugolownoje Pravo" nichts anderes als wörtliche Übersetzung der obigen, und schon deshalb hängt ihr dieselbe Ungenauigkeit an. „Meschdu-narodnoje" entspricht ganz „inter-nationales". Läßt man „ugolownoje", was dem „Straf" ... gleichkommt, aus, so bekommt man einen Ausdruck, der technisch mit „Völkerrecht" zusammenfällt. Daß die Sätze des russischen internationalen Strafrechts Sätze des internen Strafrechts sind, bedarf hier keiner besonderen Hervorhebung; es liegt in der Natur des Gegenstandes, und ergibt sich aus den eben angegebenen Gegensätzen. Mit der wörtlichen Bedeutung steht es daher genau so, wenn nicht noch schlimmer, wie mit dem deutschen Ausdruck. Denn auch wenn Völkervertrag voranging, sind die durch ihn begründeten Sätze nur kraft der innerstaatlichen Autorität Strafrechtssätze geworden. Der Sinn der Bezeichnung steht aber ziemlich fest, so daß die verschiedenen Definitionen nicht dahin-

[1]) v. Martitz, Internat. Rechtshilfe in Strafsachen 1888 Bd. 1 S. 400—425.

gehen, diesen abweichend zu bestimmen, sondern ihn weiter oder enger, in Bezug auf materielles Strafrecht allein, oder auch Strafprozeßrecht zu fassen, in ihm nicht nur Rechtspflege, sondern auch Rechtshilfe aufzunehmen. Was sie im übrigen gemeinsam haben, das ergibt sich aus dem Gegenstand, nämlich daß es sich um Gegensätze „inländisch — nichtinländisch" handelt, denn im Grunde genommen haben Sätze, die innerstaatliche Angelegenheiten betreffen, mit internationalem Strafrecht nichts zu tun. Sie können nur negative Bedeutung haben.

Aber diese Gegensätze „inländisch — ausländisch" dienen nur der näheren Umschreibung des gemeinsamen Ausgangspunktes. In den einschlägigen Paragraphen heißt es überall: „Die Wirkung der Uloschenje erstreckt sich auf verbrecherische Handlungen (so §§ 4—9). In § 10 heißt es: Wer eine verbrecherische Handlung begeht ..." Erst dieser wird zur näheren Bezeichnung hinzugefügt: „verbrecherische Handlungen, die innerhalb Rußlands begangen sind" (§ 4), „von Ausländern, die in Rußland das Recht der Exterritorialität genießen" (§ 5 Satz 4) usw. Die aufgestellten Regeln gelten immer der verbrecherischen Handlung.[2]) Alle weiteren Merkmale, die Gegensätze „inländisch — ausländisch" machen sich nur als zweites, als Hilfsmoment geltend. Sie haben nur den Kreis der „verbrecherischen Handlungen" näher zu begrenzen, zu konkretisieren.[3]) Daß es sich nur um eine Charakteristik der Tat handelt, tritt in der Bezugnahme auf die Richtung der verbrecherischen Handlung besonders hervor, nämlich „ob gegen Rechte russischer Untertanen, gegen das Vermögen und Einkünfte des russischen Fiskus" (§ 9 Abs. 2) gerichtet, oder umgekehrt gegen Ausländer und den fremden Staat. Dasselbe ist aber von allen anderen zu dem sonst vorhandenen regelmäßigen Tatbestand hinzugezogenen Elementen zu sagen. So ist die Beschränkung auf „die innerhalb Rußlands" begangenen Straftaten eine bestimmte Qualifizierung der Tat. Diese Begrenzung

---

[2]) Anders im alten Gesetz: „In Rußland wohnende Ausländer ... unterliegen den Gesetzen ..." (§ 170), „der außerhalb des Staates weilende Russe, der ..." (§ 173), sowie §§ 171, 172 u. 174.

[3]) Hegler, Prinzipien des internationalen Strafrechts, in Belings strafrechtl. Abhandl. Heft 67 S. 3 ff.

bezieht sich nicht auch auf im Inlande befindliche Personen.[4]) Dem entspricht es, daß weder die Kategorie des Raumes, noch der Personen, des Rechtsgutes, im Gesetz eine selbständige, allgemeine Bedeutung haben. Durch die Beziehung auf einen bestimmten Personenkreis wird eine gegenseitige Abgrenzung gegeben: vor allem des Verbrechens durch den abstrakt gedachten Täter, und dann auch des zu strafenden Täters durch das konkrete Verbrechen. Was den Raum anbetrifft, so kommt es entweder auf die in diesen fallende Tat an; dann ist es nur ein gebotener Umweg zur Bestimmung des zu strafenden Personenkreises. Oder es kommt auf die in diesem Raum befindlichen Personen an, dann wird das Verbrechen in seinen Merkmalen auf Umwegen präzisiert, der erwähnte Personenkreis aber unmittelbar angegeben. Wird der Tat das Merkmal der Richtung des Angriffs beigelegt, so kann die Person des Täters gleichgültig bleiben. Wird aber eine Personalbegrenzung zugefügt, so hat sie auch hier die oben angegebene Bedeutung. Der allgemeine Tatbestand muß als vorhanden vorausgesetzt werden. Nur reicht er nicht dazu aus, um das Anwendungsgebiet der Strafgesetze zu bestimmen. Diese Lücke auszufüllen sind die Regeln des internationalen Strafrechts bestimmt. Nur der auf diese Weise festgestellte Verbrechensfall, die konkrete Tat hat zu bestimmen, ob auf den Schuldigen die Strafdrohung anzuwenden ist. Das ist der einzige allgemeine Ausgangspunkt des Gesetzes, was sich durch die überall gleiche Ausdrucksweise bestätigt. Und die Regeln des internationalen Strafrechts führen nur weitere Tatbestandselemente auf, sie sind nur näher bezeichnende Charakteristik der verbrecherischen Handlung durch Merkmale und unter Gesichtspunkten, die sich nicht aus der Handlung, so wie sie im besonderen Teil des Gesetzes definiert ist, ergeben. Es kann demnach der Tatbestand eines Strafgetzes erfüllt sein ohne den Strafanspruch des Inlands zu erzeugen. Das internationale Strafrecht verneint die Geltung der

[4]) Nur in § 119 ist der Begehung in Rußland die Begehung „während des Aufenthalts in Rußland“ gegenübergestellt. Diese besondere Bestimmung beweist aber, daß nur die der Begehung im Inlande überhaupt allgemeine Regel ist.

Strafgesetze in ihren regelmäßigen Tatbeständen, und bestimmt die Strafbarkeit neuer, unter den Gesichtspunkt „inländisch — ausländisch“ modifizierter Tatbestände. Daran ändert auch nichts die fast überall gleiche Ausdrucksweise des Gesetzes: „Wer schuldig ist ... wird ... bestraft“. Wenn es auch der Fassung nach unbedingte Geltung zu beanspruchen scheint („Norm“), so bezieht sich das „schuldig“ nur auf den weiteren Tatbestand. Auf dem Gebiet des internationalen Strafrechts dagegen kommt es auf die Schuld bezüglich des engeren Tatbestandes an. Allerdings werden im internationalen Strafrecht keine Straftaten eingeführt, die nicht bereits im besonderen Teil des Gesetzes vorausgesehen wären. In diesem Sinn fällt die Rechtswidrigkeit nicht mehr unter die Regeln des internationalen Strafrechts.

Wie bereits erwähnt, bestimmt das Gesetz selbst auf Grund der innerstaatlichen Gesetzgebungsgewalt was in internationaler Beziehung zu strafen ist. Die einzige Grenze, die einschränkend wirkt, ist eine territoriale in bezug auf die Geltendmachung des Strafanspruchs. Indem sich aber das Gesetz an die konkrete verbrecherische Handlung hält, so hält es sich an einen in ihm und von ihm aufgestellten Begriff, dessen weitere Qualifizierung es allein vornimmt und vornehmen kann. Es wird somit auf seine einzelne Strafdrohung und auf die zu ihrer Auslegung bestimmten Sätze zurückkommen müssen. Handelt es sich demnach, die Strafbarkeit einer verbrecherischen Handlung zu bestimmen, so wird dies nach dem Recht geschehen müssen, das sich auf diese Strafbarkeit beruft, und ein Maß dafür aufgestellt hat.

Die Zugrundelegung der „verbrecherischen Handlung“ ergibt es, daß die Deliktsform im einzelnen von keiner Bedeutung ist. Die Bestimmungen beziehen sich auf vollendete wie auf versuchte Verbrechen, auf die Haupttat, wie auf die Teilnahme. In allen diesen Fällen liegt „verbrecherische Handlung“ vor.

Dem entspricht die Gleichgültigkeit, ob die Tat im In- oder Auslande, vom In- oder vom Ausländer begangen ist, falls das Verbrechen den Strafanspruch des Inlands begründet hat (§§ 4, 9 Abs. 1, 2, 370 — ausdrücklich „außerhalb Rußlands“ —, § 372 usw.).

Von Bedeutung ist weiter ein Unterschied, der im Gesetz bezüglich der Stellung zum Täter gemacht wird. Überall heißt es: „Die Geltung dieser Uloschenje erstreckt sich", und nur im § 10: „unterliegt der Verantwortlichkeit dieser Uloschenje". Die Bedeutung dieses Unterschiedes ergibt sich aus der Verschiedenheit der Umstände, bei denen der Ausdruck angewendet wird. Der erste Ausdruck wird dort verwendet, wo noch nicht gefragt wird, was die Aufhebung des inländischen Strafanspruches bewirken kann, welche Folgen dieser zuzurechnen sind; so § 4 — im Inland verübte Verbrechen —, § 5 unterwirft die Strafsache anderen inländischen Gesetzen (Satz 1 u. 2), oder fremdstaatlichen Autoritäten, wo dies völkerrechtlich geboten ist (Satz 4), umgekehrter Fall des § 5 Satz 4 im § 6 usw. Es wird somit ein Sachverhalt gegeben, zu dem das inländische Gesetz in bestimmter Beziehung steht; solange es bei dem in jedem dieser Sätze charakterisierten Zustande bestehen bleibt, oder jede Beeinflussung dieses Zustands von seiten fremder Autoritäten ausgeschlossen ist, ändert sich auch nichts an seiner Beziehung zum russischen Gesetz. Anders im § 10. Es handelt sich darum, zu bestimmen, wie und wann das Ausland den inländischen Anspruch voll oder teilweise tilgen, ausgleichen kann. Es handelt sich demnach um Zufügung von Strafübel, dem es auch entspricht, daß § 10 dem, „wer eine verbrecherische Handlung verübt" und nicht der „verbrecherischen Handlung" gilt. Ist ein Ausgleich auf irgendeine Weise erfolgt, so hat der Schuldige nicht mehr oder nur teilweise dem russischen Gesetz Rechenschaft zu legen. Es erklärt sich somit die Verschiedenheit, indem „Geltung" beides, wie das strafgesetzliche Verbot bezw. Gebot, so auch das zuzufügende Strafübel, während „Verantwortlichkeit" nur auf diese letzteren bezogen werden kann. Der § 10 ist nicht eine Bestimmung der Schuldlosigkeit, sondern der weiteren Bestrafung.

II. Inland — Ausland.

Eine definitive Bestimmung des Begriffes „innerhalb Rußlands“ ist im Gesetzbuch nicht enthalten. Daß darunter das gesamte Territorium des Staates zu verstehen ist, ergibt sich von selbst und wird auch in den Motiven hervorgehoben. Wie aus diesen, so läßt sich auch aus dem Gesetz nicht entnehmen, daß sich Territorium und „innerhalb Rußlands“ des § 4 begrifflich decken müssen. Umgekehrt wird in den §§ 6, 7, 370, 372 usw. wörtlich dieselbe Regel aufgestellt für Gebiete, die keineswegs zum russischen Staatsterritorium gerechnet werden können, ja für solche, die ausdrücklich einem anderen Staate angehören; andererseits wird durch § 5 Satz 4 für „Ausländer, die in Rußland das Recht der Exterritorialität genießen“, eine Ausnahme gemacht, obwohl die verbrecherische Handlung auf russischem Territorium begangen wurde. Somit fällt letzteres mit dem Begriff „innerhalb Rußlands“ nicht zusammen.[5]) Es kann eingewendet werden, daß der allgemeine Begriff zerlegt ist, und daß, indem in den §§ 6, 7, 8 die Erweiterungen des „Inlandes“, im § 5 Satz 4 seine Einschränkungen besonders aufgeführt sind, der Ausdruck „innerhalb Rußlands“ als auf „russischem Territorium“ zu verstehen ist. Dies wäre aber nur dann richtig, wenn erschöpfend alle Erweiterungen und Einschränkungen im Gesetzbuch aufgezählt wären. Die Kommission hat es aber „nicht für möglich gehalten, in das Gesetz eine spezielle Übersicht dieser Ausnahmen aufzunehmen“. So wird z. B. Kriegs- und Handelsschiffen, Küstengewässern und dem Luftraum keine Erwähnung getan. Wir haben also mit einem strafrechtlichen Begriffe zu tun, der mit dem des Staatslandgebietes nicht zusammenfällt. Staats- und völkerrechtlich wird in verschiedenen Richtungen hin die Erstreckung der Gewalt eines

---

[5]) Taganzew, Strafrecht Bd. 1 S. 203 ff., Uloschenje von 1903 N. I, 2 u. 3, N. III, 1—15; Martens, Völkerrecht Bd. 2 S. 407 ff.; Erl. z. Entw. S. 32.

Staates über sein territoriales Gebiet hinaus, sogar in das Gebiet eines anderen Staates hinein begründet. Auf demselben Grunde beruhen die Einschränkungen des staatlichen Machtbereichs. Ob die Grenze dieses Gewaltgebietes durch Völkervertrag, durch interstaatliche Übung, durch den tätigen Staat selbst bestimmt ist, bleibt begrifflich gleichgültig. Nur fällt es für die einzelnen Zweige der Staatstätigkeit verschieden aus. Und insofern der Staat die nämliche Aufgabe verfolgend mit den bestimmten Mitteln und in der bestimmten Grenze auftritt, wird man nicht sagen können, er greife über sein staatliches Gebiet hinaus, auch wenn es sich tatsächlich um fremdes Gebiet handelt. Im einzelnen muß die allgemeine Begriffsbestimmung den Tatsachen entsprechend auch auf das „strafrechtliche Inland" übertragen werden. Wenn unter anderen Taganzew vom „realen und fiktiven Territorium" spricht,[6]) so geschieht auch bei ihm die Verwechslung des Staatsterritoriums und des Staatsgewaltgebietes einerseits, des fiktiven Territoriums und der tatsächlich zustehenden Staatsgewalt andererseits.[7]) Die Formel: „Inland im strafrechtlichen Sinn ist das einheitliche Geltungsgebiet der Strafrechtssätze"[8]) ist nur für ein einzelnes Gesetz bestimmend, während doch Gebiete nicht aufhören, als Inland im staatsstrafrechtlichen Sinn zu gelten, wenn für sie andere Gesetze erlassen werden. Wo der Staat seinen Strafanspruch verwirklicht, bleibt er in seinem „Inland" unabhängig davon, ob er für überall geltend ein Gesetz oder für verschiedene Gebiete verschiedene Gesetze maßgebend sein läßt. Da aber das russische Strafgesetzbuch vom Jahre 1903 nur von der „Geltung dieser Uloschenje" spricht, wird sich sein Inlandsbegriff als „einheitliches Geltungsgebiet" seiner „Strafrechtssätze" bestimmen.

---

[6]) Taganzew, Strafrecht Bd. 1 S. 284 f.

[7]) Binding, Handb. Bd. 1 S. 406; Olshausen, Komm. Anm. 12 zu § 3; Beckmann, Straftat eines Deutschen im Konsulargerichtsbezirke usw. 1905 S. 12ff.; Schücking, Machtgebietssphäre S. 37f.; Jungmann, Das deutsche Kauffahrteischiff als Begehungsort strafbarer Handlungen 1905 S. 15f.

[8]) v. Liszt, Strafrecht S. 108.

Zu diesem, wie erwähnt, gehört vor allem das von Taganzew sogen. reale Territorium des Staates, so wie es von den anderen Staaten geographisch, durch die Natur selbst, künstlich, durch Staatsvertrag, Herkommen oder Sitte abgegrenzt, und umfaßt alle innerhalb der Staatsgrenze sich befindenden Wasserflächen. Fraglich kann das Kaspische Meer erscheinen, da es auch an Persien grenzt. Nach Satz VIII des Vertrags v. 10. 2. 1828 ist Rußland das ausschließliche Recht zugestanden, dort Kriegsschiffe zu halten. Es wird deshalb völkerrechtlich als russisches Territorialmeer angesehen werden müssen.[9]) Durch die Zuständigkeit, sich obrigkeitlich zu betätigen, die Gewaltvollkommenheit Rußlands, bestimmt sich die Inlandseigenschaft anderer Gebiete, die zum Teil anderen Staaten angehören. In letzterem Fall wird die Zuständigkeit des einen Staates nicht deshalb in Frage gestellt werden können, weil andere nebeneinander auftreten. Denn immer läuft die Tätigkeit aller einander parallel, durch die Grenze der Zuständigkeit bestimmt, ohne ineinander einzugreifen.

Die Möglichkeit der faktischen Beherrschung und das besondere Interesse des Uferstaats, sich und seine Untertanen gegen Angriffe, die wohl vom Meer aus leichter vorgenommen werden können, zu schützen, den Küstenhandel und Gewinnung der Meeresprodukte zu fördern, begründen es, daß der Staat sich im Küstenmeer ebenso wie an der Küste selbst betätigen muß, seine Herrschaft darüber ausdehnen. Eigentum wird man hier nicht annehmen können, denn nicht ist das Objekt fähig, im Eigentum zu stehen, nicht besitzt der Uferstaat Rechte, wie sie einem Eigentümer zukommen.[10]) Ebenso unzutreffend ist die Annahme, der Uferstaat habe ein bloßes Verwaltungsrecht,[11]) die den tatsächlichen Rechtsverhältnissen widerspricht. Andere Staaten haben nur einen Anspruch auf „nicht hindern", der allen gleichmäßig zusteht. Aktiv tritt allein der Uferstaat auf, jede

[9]) So Martens Bd. 1 S. 385; Taganzew, Strafrecht Bd. 1 S. 284.

[10]) So besonders Stoerk S. 455, 484; Schücking S. 2; and. M. Martens Bd. 1 S. 386: Das Küstenmeer „wird als Eigentum des Küstenstaates angesehen".

[11]) Stoerk S. 458.

obrigkeitliche Tätigkeit eines anderen Staates ausschließend, nicht um der Verwaltung willen, sondern um seiner Herrschaft willen. Nur als Hoheitsrechte können die Rechte des Uferstaates angesehen werden, wie empfindlich diese auch beschränkt sein mögen. Wenn einerseits Souveränität angenommen wird[12]) und dabei dieser Beschränkungen auferlegt werden, andererseits von diesen Beschränkungen ausgegangen wird und bloße Hoheitsrechte zugestanden werden,[13]) so führen die verschiedenen Ansichten im wesentlichen zu demselben Ergebnis.[14]) Es kann nicht angenommen werden, die Souveränität auf dem Meere sei eine andere als die des Festlandes. Vergleicht man die Rechte über das Meer und das Festland, so kann man nur sagen: „der Uferstaat hat eine beschränkte Gebietshoheit über die Küstengewässer". Zuzugeben ist, daß die Gewalt des Staates sich nicht allein durch Strandbatterien äußert, obwohl diese der schärfste Ausdruck des staatlichen imperiums sind. Unter normalen Umständen ist jede staatliche Einrichtung geeignet, die Staatsgewalt wahrzunehmen.[15]) Wenn es „nicht in Betracht kommt, ob am Strande wirklich Batterien errichtet sind",[16]) so wird das Erfordernis derselben zur bloßen Fiktion, während die Gewaltübung des Staates, wie sie sich auch äußern mag, unbestreitbare Tatsache ist. Die Frage: „Wie soll er (der Staat) bewirken, daß nicht fortwährend ohne seine Erlaubnis diese Seemeilenzone von Schiffen überschritten würde",[17]) ist in dieser Beziehung kein erheblicher Einwand.

Bezüglich der Breite des Küstenstreifens enthalten verschiedene Verträge und Gesetze verschiedene Bestimmungen, so daß man keine einheitliche Regelung für Rußland angeben kann.[18])

---

[12]) Schücking S. 16–18; Martens Bd. 1 S. 387 („ausschließliche Gewalt"); Zorn, Reichsstaatsrecht 1883 Bd. 2 S. 536.

[13]) Stoerk S. 453—470; Perels, Das internat. öffentl. Seerecht der Gegenwart 1901 S. 25ff.; v. Liszt, Völkerrecht S. 84–87; Bluntschli, Völkerrecht 1880 §§ 309, 310 u. 322; v. Bar, Theorie und Praxis S. 615.

[14]) v. Liszt, Völkerrecht S. 84 Anm. 9.

[15]) Stoerk S. 412 und Anm. 13.

[16]) Perels S. 20, 22; Jungmann S. 8.

[17]) v. Bar a. a. O. S. 612.

[18]) Darüber Martens, Völkerrecht Bd. 1 S. 388—391.

Nun sind aber die Ufer der ins Asowsche Meer führenden Meerenge beide russisch. Diese aber ist enger als zwei Kanonenschüsse. Das Meer wird zu den russischen Territorialgewässern gezählt werden müssen. Dagegen ist völkerrechtlich unrichtig das Karische Meer so zu behandeln. Es ist aber von auswärtigen Mächten gegen diese Behandlung desselben nichts eingewendet worden, es ist demnach tatsächlich russisches Meer.[19]) Die nur in ganz wenigen Beziehungen beschränkte Gewalt des Uferstaates über das Küstenmeer verleiht diesem den Inlandscharakter.[20]) Hat der Staat das Recht, in einer Richtung Gewalt zu üben, so ist das Küstenmeer in dieser Beziehung Inland, ganz abgesehen davon, ob es auch unter anderen Gesichtspunkten diese Qualifikation erhalten wird. Ein „Übergang", ein weder „Inland noch Ausland", ist gar nicht zu konstruieren.[21]) Wenn ein Staat sein Territorium durch Erwerb von Küstenland erweitert, so genügt vollständig die Ausdehnung seiner Gesetze auf das Uferland, um auch für das Küstenmeer zu gelten; es ist deshalb unrichtig, eine „ausdrückliche Erstreckung von Gesetzen" auf das Küstenmeer zu verlangen.[22]) Das Küstenmeer als Inland bringt es mit sich, daß alle dort begangenen Verbrechen der Strafgewalt des Uferstaates unterworfen sind.

Daß dabei nicht der Staat und seine Untertanen verletzt werden, sollte prinzipiell keine Ausnahme begründen, denn immer bleibt die Verletzung der Rechtsordnung. Die Praxis geht aber dahin, in diesen Fällen die Bestrafung dem Staate des Schiffes zu überlassen. Es kann nicht angenommen werden, dieser letztere werde die Verbrecher nicht angemessen strafen, der Uferstaat wird aber auch dadurch von bedeutender Last befreit, deshalb kann dies im Einzelfall praktisch gerechtfertigt sein. Sind aber eigene Rechtsgüter angegriffen, so wird der Uferstaat allein einzugreifen haben. Es ist deshalb die Unterscheidung zwischen passierendem und vor Anker liegendem

---

[19]) Besonders Martens Bd. 1 S. 384f.

[20]) Entsch. d. Krim. Kassat.-Depart. Nr. 1329 v. J. 1872.

[21]) Harburger S. 21; Stoerk S. 463.

[22]) Harburger S. 19. Dazu Binding, Handb. Bd. 1 S. 408 Anm. 8; Schücking S. 38.

Schiff unrichtig, da auch vom durchfahrenden Schiffe aus inländische Güter verletzt werden können. Hat aber der Uferstaat auf die Bestrafung verzichtet, so bestimmt dieser Verzicht allein die Ausnahme des Einzelfalls. Die Fiktion, das Schiff sei ein Teil seines Heimatstaates, ist deshalb nicht zuzuziehen, weil nichts in dieser angeblichen Eigenschaft durch Verletzung des Uferstaates geändert wäre. Daß im Einzelfall, wenn die Tat nicht über das Schiff hinauswirkt, die Bestrafung dem Heimatstaat überlassen werden kann, ist vom Krim.-Kassat.-Depart. in einem Urteil Nr. 1329 vom Jahre 1872 angenommen. Ein griechischer Untertan Ismaelos hat seinen Landsmann auf dem griechischen Schiff Alquiad, das im Hafen von Kertsch stand, ermordet und ist in Rußland abgeurteilt worden. Auf seine Berufung ist entschieden worden, daß gemeine Verbrechen, auch wenn sie nicht unmittelbar inländische Güter getroffen haben, nur in Ausnahmefällen dem anderen Staate zur Bestrafung überlassen werden können, die Disziplinarvergehen dagegen immer.

Feststehender Satz des Völkerrechts ist die Freiheit des offenen Meeres. Es ist niemandem allein zugesprochen, doch allen freigestellt. Kein Staat ist somit in der Benutzung des offenen Meeres unter fremde Norm gestellt; seine eigenen Angelegenheiten hat er allein zu ordnen. Daraus ergibt sich die grundsätzliche Beherrschung durch den Heimatstaat aller seine Hoheitszeichen tragender Schiffe. Diese befinden sich nicht in einem von fremder Gewalt beherrschten Gebiet, sondern bleiben in der Gewalt ihres Heimatstaats, sind also „Inland".[23]) Die Bezeichnung „Zubehör"[24]) ist nicht geeignet, die Beziehung des Schiffes zum Heimatstaat wiederzugeben. Denn richtig aufgefaßt, müßte die Zubehöreigenschaft, einmal angenommen, auch im Küstenmeer bestehen bleiben.[25]) Es kommt somit nur auf

[23]) Heffter-Geffken, Völkerrecht S. 74: „Wandelndes Gebiet". Bluntschli § 317: „schwimmende, wandernde Teile des Territoriums": Harburger S. 6, 107.

[24]) v. Bar, Lehrb. S. 336.

[25]) Ebenso wenig besagen die Fiktionen: „abgerissene Teile des Staatsterritoriums" (Martens Bd. 1 S. 386); „physische Fortsetzung der Rechtsgemeinschaft" (Stoerk S. 493).

Konkurrenz tätiger Staatsgewalten an. Bleibt aber das Schiff in der Gewalt des Heimatstaates, so muß es den heimatlichen Institutionen entsprechende Ordnung aufrechthalten, alle auf und um das Schiff von seiner Besatzung begangene Verbrechen, sei es von Untertanen, sei es von Fremden, müssen den heimatlichen Gesetzen unterliegen. Allerdings ist es möglich, daß der Staat des angegriffenen Gutes oder der, dessen Untertan der Schuldige ist, Anspruch auf Strafe erheben wird. Regelmäßig wird aber der Staat, dem das Schiff angehört, zu seinem Rechte kommen, da er den Täter in der eigenen Macht hat.

Das Prinzip des Küsten- und freien Meeres ist für den Luftraum kaum annehmbar. Die Freiheit des offenen Meeres ist dadurch gerechtfertigt, daß von dort aus eine unmittelbare Verletzung des Inlandes unmöglich ist. Zieht man die Gefahren in Betracht, die „dem Staatsgebiet von dem Luftschiff drohen (Herabwerfen von Gegenständen, Ausspähung militärischer Einrichtungen usw."),[26] die von jeder Höhe gleich bestehen bleiben, so wird man, der größeren Gefährlichkeit entsprechend, auf den gesamten Luftraum die Prinzipien des Küstenmeeres übertragen müssen, allerdings freie Durchfahrt zugestehen. Auch diejenigen, die eine Zone annehmen,[27] bestimmen sie sehr hoch, erkennen also, daß eine besondere Vorsicht geboten ist. Es wird auch eingewendet, daß es „für das Luftschiff tatsächlich unmöglich ist, regelmäßig den Abstand von 1500 m über der Erdoberfläche innezuhalten".[28] Der vorangeschickte Ausgangspunkt zwingt aber von einer Zone Abstand zu nehmen, nur freie (für den Staat unschädliche) Durchfahrt zu gewähren. Alles Verbrechen im Luftraum über dem Lande und Küstenmeer ist, wenn gegen die inländischen Güter gerichtet, über dem offenen Meere, wenn von den Schiffen des Inlandstaates verübt, hier zu strafen. Der Staat muß notwendig den gesamten Luftraum beherrschen.[29] Das bringt er durch seine Gesetze zum Ausdruck (deshalb wäre

---

[26] v. Liszt, Völkerrecht S. 79.

[27] Holtzendorff, Handb. d. Völkerrechts Bd. 2 S. 230; Grothe S. 22; Meili. Das Luftschiff im internen Recht und Völkerrecht 1908 S. 47.

[28] Grothe S. 19.

[29] And. M. v. Bar, Lehrb. S. 338; Binding S. 409.

beim jetzigen Stand der Frage eine ausdrückliche Erstreckung derselben wünschenswert) und nicht allein durch Geschütze,[30]) ja von einer vertikalen Kanonenschußweite kann keine Rede sein.

Die strafrechtliche Behandlung der russischen Untertanen in den Staaten der Konsularjurisdiktion bestimmt sich[31]): 1. für die Türkei nach dem Kuitschuk-Kainardschen Traktat vom Jahre 1774 Art. 11, wodurch der „russischen Nation" Privilegien „der meist begünstigten Nationen" zugestanden werden, ausführlicher im Vertrag vom Jahre 1783 Art. 17, 58, 63, 72, 73, 74, wonach russische Untertanen entweder vom russischen Gesandten allein oder gemeinsam mit einem Ortsrichter geurteilt werden sollen, und den Verträgen von 1792, 1812, 1829, 1846, 1862, wo das Privileg aufs neue bestätigt wird. Im Jahre 1829 hat sogar die türkische Regierung durch einen speziellen Firman ihren Behörden ausdrücklich zur Pflicht gemacht, die Rechte russischer Untertanen zu achten; 2. für Persien nach den Verträgen von 1717, 1723, 1729, 1732, 1735, besonders nach den Art. 7 u. 8 des Vertrages von 1828; 3. für China nach dem Vertrag von 1727, wo zunächst eine exemtionelle Stellung russischer Untertanen zuerkannt wird; 1851 bekam Rußland das Recht, in China Konsuln zu halten; Strafsachen sollten „nach dem jetzt an der Kjaktaer Grenze bestehenden Regeln" beurteilt werden (Art. 7; so auch Art. 7 des Vertrages von 1858); nach Art. 8 des Vertrages von 1860 soll der Schuldige nach Rußland geschickt werden. Dieses wurde 1881 wieder bestätigt. 4. für Korea nach Art. 3 Abs. 4 und Art. 6 Abs. 1 des Vertrages von 1888. Diesem Zustande entspricht die Bestimmung des Gesetzbuches von 1903 § 7 und der noch geltende § 175 des alten Gesetzes, der lautet: „Russische Untertanen, die sich in der Türkei oder Persien aufhalten, unterliegen für die dort gegen die Rechte irgendeines russischen Untertans, der sich gleichfalls dort aufhält, oder gegen die Rechte eines Untertans der Türkei, Persiens oder einer anderen auswärtigen Macht verübte Verbrechen dem

[30]) Grothe S. 21.

[31]) Martens. Völkerrecht Bd. 2 S. 87f., 94f.; Martens, Konsularwesen S. 240—308, 456—470; Taganzew, Strafrecht S. 299—305; Iwanowski, Verträge.

Gericht des russischen Gesandten, Ministers, Geschäftsträgers oder Konsuls, wenn die für dieses Verbrechen durch die Uloschenje bestimmte Strafe nicht strenger als Gefängnis ist; wenn aber für das durch den Schuldigen begangene Verbrechen eine härtere Strafe als Gefängnis bestimmt ist, so wird der Angeklagte nach Beendigung der gehörigen, in festgesetzter Weise geführten Untersuchung mit den Untersuchungsakten dem Gouverneur der nächsten Grenzprovinz übergeben, der die Angelegenheit an die gehörige Gerichtsinstanz zur Prüfung und Urteilsfällung gemäß den Eigenschaften der bewiesenen Handlung und den Satzungen dieser Uloschenje weitergibt".

Der Staat legt sich kraft Völkervertrages ein Recht souveräner Betätigung auf staatsfremdem Territorium bei. Um den Untertanen die notwendige Sicherheit zu gewähren, will er sie so behandeln, als befänden sie sich in der Heimat. Damit wird „gewissermaßen ein Staat im Staate gebildet",[32]) so daß der verpflichtete Konsularstaat gar nicht zuständig wird und der russische Strafanspruch nicht, wie bei den Kulturstaaten, mit einem Anspruch dieses letzteren zu konkurrieren hat. Seinem Ziele dient der Staat durch eigene dort stationierte Organe. Maßgebend ist allein das russische Gesetz, was sich schon aus dem Ausdruck „durch diese Uloschenje" ergibt. Nicht minder feststehend ist es, daß auch nur die russischen prozessualen Vorschriften zu gelten haben. Im Jahre 1873 im Fall Meschadiogli erklärte der Senat, es sei die „in Persien festgesetzte Weise" der Untersuchung maßgebend. 1897 kam er im Urteil Nr. 10 (Fall Tagaew und Kuclin) zur entgegengesetzten Ansicht, die als allein richtig angesehen werden kann, und wird dadurch verstärkt, daß in Anm. 2 zu § 175 bezüglich China und in Anm. 4 zu § 175 bezüglich Korea wörtlich „nach russischen Gesetzen geurteilt werden" bestimmt wird. Der Russe im Konsularstaat, also auf fremdstaatlichem Territorium, verbleibt in der ausschließlichen strafrechtlichen Gewalt der Heimat, untersteht Organen und Gesetzen derselben. In diesem Sinne befindet sich der Russe immer im „Inlande" Rußlands, ganz unabhängig

[32]) König, Handb. d. Konsularwesens 1903 S. 360.

davon, ob ein anderer Russe oder ein Angehöriger eines anderen Staates durch die Tat verletzt wurde.

Hervorzuheben ist, daß für die Zuständigkeit der Konsulargerichte folgendes vorausgesetzt wird: Die Tat muß „dort" begangen sein, indem sich der Täter und der Verletzte dort während derselben aufhalten. Daraus folgt, daß die Konsulargerichte unzuständig sind, falls die Handlung außerhalb des Konsularstaates begangen ist, sei es in Rußland selbst, sei es in einem anderen Staate, und auch wenn der Verbrecher oder der Verletzte sich nicht im Konsularstaate aufhalten. In diesen Fällen haben die Behörden Rechtshilfe an Rußland zu leisten. Die Bestimmungen des Gesetzes gelten wörtlich nur russischen Untertanen. Der Praxis aller Staaten gemäß werden aber auch Ausländer in der Eigenschaft als Schutzbefohlene den eigenen Untertanen gleichzustellen sein. Bezüglich der Anmerkung zum § 172 des alten Gesetzes, wonach Chinesen eine Ausnahmestellung in Rußland bekommen, ausführlich in den Erläuterungen zum Entwurf S. 33—36.

Die Gesichtspunkte, die zum Institut der Konsularjurisdiktion führen, begründen auch die Bestimmung des § 8 bezüglich Buchara. Ein Unterschied besteht nur insofern, als sie nicht bloß für russische Untertanen, sondern auch für alle „Ausländer christlichen Glaubensbekenntnisses" gilt. Die Bezeichnung „christlichen Glaubensbekenntnisses" geht wohl dahin, die eximierte Person den Eingeborenen gegenüber hervorzuheben, und es soll vielmehr „Untertanen christlicher Staaten" gesagt sein. Denn bei diesen kommt es wie bei russischen Untertanen auf das Glaubensbekenntnis nicht an.

Alle Kulturstaaten gewähren einander die Exterritorialitätsprivilegien.[33]) Alles, was sich aus dem völkerrechtlich anerkannten Grundsatze ergibt, trifft in erster Linie und unmittelbar den Staat, dem es überlassen wird, was bestimmte Personen oder Güter anlangt, sein Recht auszuüben. So heißt es im § 6 der Uloschenje:

---

[33]) Martens, Völkerrecht Bd. 1 S. 323ff., Bd. 2 S. 44ff., 56f., 407; Taganzew, Strafrecht Bd. 1 S. 286ff., Uloschenje N. III. 3–10 zu § 5.

„Die Wirkung dieser Uloschenje erstreckt sich auf verbrecherische Handlungen, die in einem auswärtigen Staate von russischen Untertanen, die dort das Recht der Exterritorialität genießen, begangen sind“,

und umgekehrt § 5:

„Die Wirkung dieser Uloschenje erstreckt sich nicht ...
4. auf verbrecherische Handlungen von Ausländern, die in Rußland das Recht der Exterritorialität genießen“.

Das sind alle diejenigen Personen, die in der Eigenschaft als auswärtige Staatshäupter oder Diplomaten auftreten. Für die ersteren ergibt sich das Vorrecht aus ihrer Eigenschaft als Staatsoberhaupt, die eine besondere Beziehung zu ihrem Staate kennzeichnet. Als Voraussetzung wird allgemein Friede zwischen den Staaten aufgestellt und daß auch der andere Staat die betreffende Persönlichkeit als Staatsoberhaupt des ersten anerkennt. Denn in erster Linie kommt es auf den auswärtigen Staat an, und nur unter diesen Voraussetzungen wird seinem Interesse durch das Recht der Exterritorialität Rechnung getragen werden können. Daraus, daß die Exterritorialität des Staatsoberhauptes grundsätzlich ein Recht des Staates ist, folgt notwendig, daß diese den Präsidenten von Republiken ebenso zukommt, wie den Monarchen.[34]) Deshalb ist auch die Exterritorialität nicht mehr begründet, falls der auswärtige Staat seinem Haupte diese Eigenschaft genommen hat.

Nicht weniger klar ist das Staatsinteresse als Grund der Diplomatenexterritorialität. Der Diplomat hat den anderen Staaten gegenüber die wichtigsten Interessen der Heimat zu vertreten. Treten ihm die Interessen des Annahmestaates besonders scharf entgegen, so besteht immer die Gefahr, dieser werde seine Gewalt über die Person des Gesandten mißbrauchen. Dies zu verhindern, die ganz den Weisungen der Heimatsregierung entsprechende Führung des Diplomatenamtes zu sichern, ist das Institut der Exterritorialität bestimmt, wodurch der Gesandte und seine Amtsdokumente der Gewalt des Annahmestaates entzogen werden. Strafrechtlich hat es insbesondere

---

[34]) So Taganzew, Strafrecht Bd. 1 S. 287, Uloschenje N. III zu § 5.

die Bedeutung, daß an jedem, als diplomatischen Vertreter einer auswärtigen Macht aufgenommen, der Inlandstaat keine Gewalt in Strafzwecken üben kann.

Die nicht genug sorgfältige Wortfassung der Uloschenje kann zu Unklarheiten Anlaß geben. Es heißt nämlich in dem auswärtigen Untertanen die Exterritorialität zuerkennenden § 5 Satz 4 genau so, wie bei der Territorialbestimmung des § 4, der Jurisdiktion in fremden Staaten (§§ 7 u. 8), der auswärts exterritorialen russischen Untertanen usw.: „die Wirkung dieser Uloschenje erstreckt“ bezw. „erstreckt sich nicht“. Die negative Bestimmung hat den Schein ebenso wie die positive, die materielle Strafbarkeit und den Gerichtszwang zu umfassen. Der Grund der Exterritorialität macht aber keinesfalls nötig, eine so weitgehende Exemtion zu konstruieren. Dadurch, daß die Tat des Gesandten auch in Rußland vom Gesetz als verbrecherische Handlung qualifiziert und hier strafbar ist, wird die Amtstätigkeit des Diplomaten nicht beeinträchtigt. Nur darf er vorläufig keiner Amtsgewalt unterworfen werden. Rechtswidrig zu handeln ist der Gesandte ebenso fähig wie jeder andere, und der besandte Staat wird nie seine Rechtsgüter der Willkür irgend jemandes preisgeben. Was er für rechtswidrig erklärt, gilt nicht minder auch für den Vertreter einer auswärtigen Macht. Das völkerrechtlich begründete Recht des Staates auf Exterritorialität seiner Vertreter kann nicht weiter als auf Befreiung vom Gerichtszwange gehen.[35]) Es liegt kein Grund vor, anzunehmen, die Uloschenje gehe darüber, was völkerrechtlich allein genügend erscheint, hinaus. Denn wolle man den Staat gegenüber den Rechtswidrigkeiten der Exterritorialen ohnmächtig machen, so wäre dieses Institut zu einem Unding geworden, das gegenseitiges Mißtrauen der Staaten zur Folge hätte. Erinnern wir uns an den § 6 Satz 3 des Entwurfes, so werden wir sehen, daß die Kommission nur das im Auge hatte, was völkerrechtlich geboten ist. Dort heißt es:

---

[35]) Binding, Handb. S. 685 f.; Beling S. 39, 66—69, 75. Unklar diese Unterscheidung bei Taganzew Bd. 1 S. 288 f.; Martens, Völkerrecht Bd. 2 S. 41, 407, Bd. 1 S. 323.

„auf verbrecherische Handlungen, welche im Gebiete des russischen Reiches von Ausländern, die nach den Grundsätzen des Völkerrechts oder gemäß internationalen Gewohnheiten das Recht der Exterritorialität genießen, begangen sind“;

somit kann nur Völkerrecht für den Umfang des Exterritorialitätsrechtes, also auch der Wirkung der Uloschenje maßgebend sein. Deshalb wird grundsätzlich angenommen werden müssen, die Exterritorialen seien aus den Strafgesetzen nicht eximiert. Das wird auch durch den § 229 StPO. verstärkt, wonach Prozesse wegen Straftaten

„von Personen, die zu Gesandtschaften und Missionen auswärtiger Mächte gehören, nicht anders eingeleitet werden, als nach gehörigen diplomtischen Verhandlungen mit den unmittelbaren Vorgesetzten der Angeklagten“.

Somit ist im Prinzipe mit Zustimmung der auswärtigen Regierung auch die Bestrafung im Inlande nicht ausgeschlossen. Um so weniger kann gesagt werden, der Gesandte sei in Rußland von den Strafgesetzen eximiert.

Die Exterritorialität als Recht des Staates und seinem Interesse dienend, besteht nur so lange, als er es noch nötig hat, also nur für die Dauer der Diplomateneigenschaft. Um nachher den Verbrecher zu verfolgen, bedarf es der Voraussetzung der StPO. § 229 nicht mehr.

Unverbindlich sind nur diejenigen Gesetze, die der Amtspflicht des Exterritorialen widerstreben. Mit vollem Recht wendet sich v. Kries[36]) gegen die Fiktion, der Gesandte befände sich in seinem Staat, da dieser doch nicht allein den auf seinem Territorium befindlichen Untertanen oder Fremden bindet. Die Annahme aber, der Exterritoriale sei für den Heimatstaat „nichts mehr als im Ausland weilender Untertane“, widerspricht der Exterritorialitätseigenschaft, die die Verfolgung im betreffenden Staat ausschließt, während jeder Untertane auch dort zur Strafe gezogen werden kann. Eben in diesem Sinn, in dem der Staat seine Macht über seinen exterritorialen Untertanen ungeteilt

[36]) ArchÖffR. Bd. 5 S. 382.

wissen will, genau so wie über die im Inlande befindlichen, erweitert er tatsächlich seine ausschließliche Gewalt. In diesem Sinn befinden sich die im Auslandstaate weilenden Exterritorialen im „Inland".

Die Fiktion der Exterritorialität des Gesandtschaftshotels muß als allgemein aufgegeben angesehen werden. Seit 1867, nach dem Fall Nikitschenko, der in der Pariser russischen Gesandtschaft auf den Sekretär derselben geschossen hat und zur Bestrafung Frankreich überlassen wurde, ist es auch in Rußland als feststehend anzusehen. Das Privileg genießen alle Diplomaten, jeder bei der Regierung, wo er beglaubigt ist. In gewisser Beziehung bleibt das Interesse des Staates in demselben Maße bestehen auch in bezug auf andere Staaten, nämlich in betreff der Geheimhaltung der Dokumente. Befindet sich der Vertreter in einem dritten Land, so wäre eine entsprechende prozessuale Regel geboten. Von Fall zu Fall können die Regierungen allerdings darüber übereinkommen.[37])

Damit das Staatsoberhaupt und der Gesandte auch nicht mittelbar getroffen werden, müssen auch die Familienmitglieder der Exemtion teilhaftig gemacht werden. Die Unterscheidung, ob die Familie des Gesandten getrennt lebt oder nicht,[38]) ist deshalb unbegründet, weil auch in diesem Fall ein großer Druck auf ihn ausgeübt werden kann. Aus der Tätigkeit der diplomatischen Amtsgehilfen ergibt sich auch ihre Exemtion. Die Unterscheidung zwischen „offiziellen Personen" und allen anderen[39]) kann durch die Unbestimmtheit nur Mißverständnisse erregen. Dagegen ist der Exterritorialität des „Gefolges" des fremden Staatsoberhauptes nicht zuzustimmen;[40]) eben deshalb nicht, weil ein staatliches Interesse in bezug darauf nicht konstruiert werden kann. Nur die Ratgeber des Monarchen können Sonderstellung beanspruchen. Bezüglich der Dienerschaft scheint der § 230 StPO. angemessen zu sein, wonach Strafsachen derjenigen

---

[37]) Dazu Harburger S. 204; Taganzew Bd. 1 S. 293f.

[38]) Taganzew a. a. O. S. 291f., Uloschenje N. III, 9 zu § 5. Gegen diese Unterscheidung Harburger unter S. 187.

[39]) Taganzew, Strafrecht S. 281, Uloschenje N. III, 8 zu § 5.

[40]) So Martens Bd. 1 S. 331; and. M. Harburger S. 208.

„Personen, die in einer Dienststellung bei Botschaftern, Gesandten und anderen diplomatischen Agenten sich befinden, dem Strafgericht nach allgemeinen Grundsätzen unterliegen, wenn bezüglich ihrer keine Ausnahme in den Verträgen mit auswärtigen Mächten bestimmt sind; aber die Ladung zur gerichtlichen Untersuchung und zum Gericht erfolgt durch das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten".

Ein weiteres Staatsinteresse aller Staaten begründet das Recht auf Exterritorialität der Kriegs- und Staatsschiffe,[41]) wenn sie mit Zustimmung des Uferstaates in fremde Eigengewässer einlaufen. Aus dem oben besprochenen Fall der Exterritorialität ergibt sich die Ausnahme für die Staatsschiffe. Als Teil der Kriegsmacht sind die Kriegsschiffe, um des Staates Willen, dem sie angehören, dem Auftreten zweier gleich souveräner Gewalten entzogen. „In der rein äußerlichen Erscheinung"[42]) ist das Schiff nie exterritorial, sondern nur in der Geltendmachung und Anerkennung als Kriegs- oder Staatsschiff. Die Analogie der Kauffahrteischiffe kann nicht behilflich sein, denn der Gegensatz „Territorialität — Exterritorialität" kann im offenen Meer gar nicht praktisch werden. Nur auf dem Hintergrund der „Territorialität" tritt die Exterritorialität hervor. Exterritorialität im offenen Meer, in niemandes Gebiet, entbehrt jedes Inhaltes. Als tatsächliche, nicht fiktive Erscheinung, als Zugeständnis, das realisierbare Folgen nach sich zieht, kommt Exterritorialität nur in bezug auf Kriegs- und Staatsschiffe in fremden Eigengewässern zum Vorscheine. Von einer fremden Kriegsmacht abgesehen, kann keine Gewalt für sie von Bedeutung sein. Obrigkeitlich tätig werden kann nur der Staat, dem das Schiff angehört. Meistens werden die Disziplinarordnungen dazu ausreichen, um die Besatzung von einem Angriff auf den Küstenstaat zurückzuhalten. Und so wird man an der ausschließlichen Unterstellung dieser Schiffe der Gewalt des Heimatstaates

---

[41]) Taganzew, Strafrecht S. 296, Uloschenje N. III, 13 zu § 5; Martens Bd. 2 S. 247 f., 407, 409.

[42]) Beling S. 165.

keinen Anstoß nehmen. Auch hier handelt es sich naturgemäß um prozessuale Ausnahmen. „Da die Exterritorialität der Schiffe eine echt sachliche ist, so folgt für das positive Recht, daß jedes Verlassen des Schiffes ein Verlassen des betreffenden Staatsgebietes bedeutet. Demnach sind zu beurteilen auch die Delikte, welche Schiffsangehörige um das Schiff schwimmend begehen.“[43]) Wird der Uferstaat des Schuldigen habhaft, so steht nichts seiner Bestrafung im Wege.

Bezüglich der Mannschaft des Kriegsschiffes können sich aber andere Gesichtspunkte geltend machen, die für Militärabteilungen[44]) überhaupt maßgebend sind. Es greifen nämlich die gegenseitigen Konzessionen der Staaten ein, die eine exemtionelle Stellung der in Friedenszeiten auf fremdem Territorium befindlichen Militärpersonen begründen. Das äußerst enge Band, das zwischen dem Staat und seinem Krieger besteht, wird dadurch nicht aufgelöst, daß der letztere von fremder Macht umgeben ist. Allein maßgebend ist für ihn der Auftrag des Heimatstaates, nur seine Befehle und Weisungen sind zu befolgen. Auch hier handelt es sich um ein Vorrecht des Staates selbst. Erst indem der Staat seinen Soldaten in dieser seiner Eigenschaft ins Ausland schickt, macht er ihn zum persönlichen Träger des dem Staate zustehenden Vorrechts. Dem entspricht es, daß Militärpersonen, die sich, ohne von ihrer Regierung beauftragt zu sein, im Auslande aufhalten, des Exemtionsrechts nicht teilhaftig werden. Außerdem wird noch die Erlaubnis des Auslandstaates, daß die Truppen sich in seinem Territorium aufhalten dürfen, vorauszusetzen sein. Damit wird aber allerdings nicht gesagt, daß das Schicksal der eigenen Rechtsordnung der Willkür der eximierten überlasssen wird. Deshalb muß auch fremden friedlichen Truppen die Verbindlichkeit der Strafgesetze auferlegt werden. Dadurch wird der Staat, der rechtliche Inhaber des Rechts der Truppenexterritorialität keineswegs angegriffen, denn es handelt sich nicht darum, zwei souverän tätige Gewalten konkurrierend gegenüberzustellen. Gewaltzuständig ist immer nur der Heimat-

---

[43]) Beling 177.

[44]) Taganzew, Strafrecht S. 295, Uloschenje N. III, 11 u. 12 zu § 5.

staat. Solange es sich um Personen des Soldatenstandes handelt, kann nur er urteilen und strafen. Dem entspricht die Anm. 1 zum bereits angeführten § 175:

> „Diejenigen, die bei russischen Hilfstruppen auf ausländischem Territorium oder bei ausländischen Hilfstruppen in Rußland dienen, unterliegen der Untersuchung und dem Gericht auf Grund der Gesetze ihres Staates . . ."

Strafrechtlich wird auch jedes in staatslosem, unzivilisiertem Gebiete begangenes Delikt als im Inlande begangen behandelt werden müssen. Denn hier besteht keine andere Staatsgewalt, die die Strafzuständigkeit dem Inlande abstreiten könnte. Außer den Konsularstaaten sind andere unzivilisierte Staaten vorhanden, mit denen keine Jurisdiktionsverträge geschlossen sind. Es ist aber unzulässig, die russischen Untertanen ihrer Gerichtsbarkeit zu unterstellen. Mit Rücksicht darauf ist der § 7 gefaßt: russische Untertanen in den Konsularjurisdiktionsstaaten „oder anderen Ländern, deren Gerichtsbarkeit sie nicht unterworfen sind". Wie die Protokolle der „besonderen Konferenz" aufzählen, gehören dazu z. B. Afghanistan, Marokko, Abessinien, Zansibar. Die internationale Behandlung einiger Verbrechen zieht die Annahme nach sich, sie seien auch im Inlande begangen. So der Seeraub. Die Staaten erklären sich alle gleich zuständig, diese zu bestrafen; sie können deshalb von jedem als im „Inland" begangen seiner Gewalt unterworfen behandelt werden. Daß der Seeraub von einem Schiffe aus getrieben wird, ist wohl von keiner Bedeutung. Dies Schiff ist nicht mehr fremdes Gewaltgebiet, wie andere Schiffe im offenen Meer.

Was nicht Inland ist, gehört dem Auslande zu. Hervorzuheben ist Finnland. Dem russischen Staate angehörend, besitzt es eigene Strafgesetze. „Die Wirkung dieser Uloschenje" erstreckt sich deshalb auf Finnland nicht (§§ 4, 5 Satz 3). Strafrechtlich wird deshalb Finnland als Ausland anzusehen sein, nicht aber staats- und völkerrechtlich. Wichtig kann die Frage bezüglich unter russischer Flagge fahrender finnländischer Schiffe sein. Da es völkerrechtlich keine finnländischen Schiffe gibt, werden sie auswärtigen Staaten gegenüber an Rußland zu-

gerechnet werden müssen. Rußland gegenüber werden sie dagegen als finnländische Schiffe, als strafrechtliches Ausland gelten. Der im Konsulargebiete wohnende Finnländer ist Russe in Rußland und unterliegt dem Gericht des Konsuls, wird nach russischen Gesetzen geurteilt. Die exterritorialen Ausländer sind auch in Finnland exterritorial. Die „im Gesetz besonders bezeichneten Fälle“ (§ 5 Satz 3) der verbrecherischen Handlungen, die, obwohl in Finnland begangen, „der Wirkung der Uloschenje“ nicht entzogen sind, sind folgende: die ihren Stand verletzenden orthodoxen Geistlichen und Mönche sowie von diesen verübte geringfügige Verletzungen der Rechte von Privatpersonen, Amtsverbrechen in Telegraphen- und anderen Ämtern des Reiches, Militärpersonen, insoweit sie den Militärgesetzen unterliegen.

III. Ort der Tat.

Der Gegensatz „inländisch — ausländisch“ kommt zunächst bezüglich des Ortes der Begehung des Verbrechens in Betracht. Ist eine Tat im Inlande begangen, so haben nach § 4 seine Gerichte unter allen Umständen einzuschreiten. Ist sie aber im Auslande begangen, so hängt dies von weiteren Merkmalen ab. Liegt keiner dieser beiden Fälle vor, so handelt es sich darum, festzustellen, wann unter dem Gesichtspunkt der inländischen Begangenschaft das Inland zu strafen hat, nicht aber welches seiner Gerichte tätig werden muß. Es ist eine Frage der materiellen Zuständigkeit und keine prozessuale. Insoweit das prozessuale Inland den Gerichtsbezirken parallel geht, ist es räumlich enger als im materiellen Recht. Die Bestimmungen der Strafprozeßordnung behandeln im Inland begangene Straftaten und gehen dahin, die Konkurrenz der Gerichte zu vermeiden.

> § 208: „Jede verbrecherische Handlung, mit Ausnahme der bestimmt im Gesetze bezeichneten Fälle, wird an dem Orte untersucht, wo sie begangen ist, und von dem Gericht geurteilt, dem diese Ortschaft untergeordnet ist“.
>
> § 210: „Falls das im Bezirk des einen Gerichts begangene Verbrechen in dem des anderen fortgesetzt wird, so unterliegt die Sache dem Gerichte dort, wo die letzten (Einzel-)Handlungen stattgefunden haben“.

Sie geben auch keine Auskunft, wohin die Begehung der Handlung zu verlegen ist. Diese Frage ist auch von größerer Bedeutung im materiellen Recht. Bezüglich des Gerichtsstandes ist die Rücksicht auf prozessuale Bequemlichkeit[45]) maßgebend, die

[45]) „Die Regel des § 208 ist dadurch hervorgerufen, daß die Untersuchung nur am Orte der Tat erfolgreich sein kann“. Krim. Kassat.-Depart. Entsch. Nr. 46 (1867), 389 (1868), 534 (1863), 35 (1878) usw.

sekundär dem feststehenden Strafrechte des Inlands folgt. Wo aber die primäre Frage der Zuständigkeit zu entscheiden steht, kommen die prozessualen Rücksichten nicht in Betracht. Auch aus der Strafprozeßordnung ist mit voller Sicherheit zu entnehmen, daß seine Regeln keinesfalls dahin gehen, dem Inland einen Strafanspruch abzusprechen, „den es bei weiterer Auffassung der Handlung besessen haben würde".[46]) Wo dieser unter irgendeinem Gesichtspunkte begründet ist, hält sich das Gesetz auch nicht mehr an die allgemeinen prozessualen Bestimmungen. So StPO. §§ 214, 1074:

> „Derjenige, der eines im Auslande begangenen Verbrechens angeklagt ist, wird in Rußland durch das Gericht geurteilt, in dessen Bezirke er verhaftet wurde oder den letztzeitigen Wohnsitz hatte". „Personen, die im Auslande dienen und ein Verbrechen im Amte außerhalb der Heimat begangen haben, werden nach ihrer Zurückrufung nach Rußland vom St. Petersburger Obergerichtshof abgeurteilt".

Dem Strafrecht des Staates wäre die gemeinsame Regelung für Prozeß und materielles Recht nur nachteilig. Die Verschiedenheit der Ziele und Rücksichten begründen notwendig auch die verschiedene Entscheidung für jedes Gebiet.[47]) Die Strafzuständigkeit des Staates bestimmt sich ganz unabhängig von den Prozeßvorschriften. Wenn bei diesen gerechtfertigt erscheint, auf ein bestimmtes Moment der Verbrechenstat abzustellen, so ist dies auf das materielle Recht nicht zu erstrecken.

Die Uloschenje richtet sich immer an den Schuldigen. Ein bestimmter Verbrechensbegriff und seine Verwirklichung durch einen Schuldigen sind notwendige Voraussetzungen des Eintritts der Strafe. Somit stehen Personen und ihre Handlungen in Frage. Im Gegensatz zum Sprachgebrauch des Lebens denkt das Gesetz an „verbrecherische Handlungen". Außer der bloßen „Tätigkeit" gehört zu dem Begriff Rechtswidrigkeit, Strafbarkeit

---

[46]) Binding S. 417.

[47]) Binding S. 417 N. 11; Hegler S. 46, 47; v. Bar, Gesetz und Schuld S. 137. And. M. Meyer-Allfeld S. 173 Anm. 2; Olshausen N. 6 zu § 3; Lilienthal S. 251 f.; Schneidler S. 319 f.

und Schuld. Ist der Erfolg begriffskonstituierend, so gehört auch er sowie die etwaigen Zwischenstadien der Tat zum Begriff der „verbrecherischen Handlung“. Die verbrecherische Handlung kann auch so vorliegen, daß die Auflehnung gegen das Gesetz mehrfach vorgenommen wird. Dann sind es wie jede einzelne Begangenschaft, so auch alle zusammen, die den Begriff ausmachen. Bei den Unterlassungen liegt ebenso „verbrecherische Handlung“ im Rechtssinne vor, obwohl sie der Tätigkeit — Körperbewegung — entbehren kann, doch aber einen Erfolg haben wird. Es ist also möglich, daß nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch hier auch keine Handlung anzunehmen wäre, da nach diesem Tätigkeit — Körperbewegung — notwendige Begriffsbestimmung ist. Die einzelnen Momente, die zum Tatbestand eines Verbrechens gehören und zum Vorschein kommen müssen, sind in Zahl und Charakter sehr verschieden. Insoweit ihre Komplexe verschiedene Verbrechen bilden, erscheinen sie als Einheit und werden demselben Begriff untergeordnet. Eine selbständige Bedeutung haben alle diese Momente bezüglich des rechtlichen Handlungsbegriffes nicht. Zu diesem stehen sie nur in Gesamtheit in Beziehung, nur soweit als sie die Merkmale der verbrecherischen Handlung ausmachen. Ihre Komplexe können so variieren wie die einzelnen Verbrechen selbst. Dem entspricht die Definition der Uloschenje in § 1:

> „Als verbrecherische Handlung wird diejenige betrachtet, die zur Zeit ihrer Begehung vom Gesetz bei Androhung einer Strafe verboten ist“.

Im § 3, wie auch in anderen, z. B. im § 13, wird „verbrecherische Handlung“ als allgemeiner Begriff von der Höhe der angedrohten Strafe abhängig gemacht, dem Verbrechen, Vergehen und Übertretungen als Synonym gleichgestellt. Überall, wo das Gesetz den Begriff gebraucht, spricht es von „verbrecherischen Handlungen“ oder „Verbrechen“, „Vergehen“, „Übertretung“. Der Ausdruck „verbrecherische Handlung“ wird verwendet in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle. So in den §§ 1—4, 5 Satz 3 u. 4, 6—13, 14 Abs. 2, 39, 40, 42—50, 51, 53, 55, 60, 61, 64—68 u. 70; „Verbrechen oder Vergehen“ in den §§ 13, 41 Abs. 2, 51 Abs. 4, 52 Abs. 2, 55 Abs. 2,

56, 58, 68; „Verbrechen“: §§ 41 Abs. 3, 48 Abs. 3, 53 Abs. 2 und 3; „Vergehen“: §§ 48 Abs. 4, 56 Abs. 3; „Übertretungen“: §§ 48 Abs. 5, 49 Abs. 3 u. 51 Abs. 3; „Verbrechen, Vergehen oder Übertretung“ im § 68 Abs. 1 Satz 2. Der Ausdruck „Handlung“ begegnet in den §§ 5 Satz 1 u. 2 und 14 Abs. 1. Im § 5 wird auf Kirchen- und Militärgesetze, auf Gewohnheitsrecht Bezug genommen. Es handelt sich also nicht um den Begriff des ihn verwendenden Gesetzes, und im selben Paragraph heißt es: „verbrecherische Handlung“, sobald auf Strafgesetze zurückgekommen wird (§ 5 Satz 3 u. 4). Keine Abweichung enthält auch § 14 Abs. 1, denn es heißt: „Handlungen, die zur Zeit ihrer Begehung bei Androhung einer Strafe verboten“ waren, was nichts anderes (GB. § 1) als „verbrecherische Handlung“ bedeutet. Der Gegensatz zwischen der „verbrecherischen Handlung“ und der rechtlich „gleichgültigen Handlung“ wird im GB. § 70 ausdrücklich hervorgehoben:

> „Für die verbrecherische Handlung, die aus mehreren (Einzel-) Handlungen besteht, sind die Verjährungsfristen vom Tage der Begehung der letzten (Einzel-)[48])Handlungen und für die ununterbrochen fortdauernden verbrecherischen Handlungen von ihrer Einstellung an zu berechnen“.

Auch GB. § 49:

> „Die (Einzel-)Handlung, durch die die Ausführung der vom Schuldigen gewollten verbrecherischen Handlung begonnen wird . . .“

Wörtlich unterschieden wird auch im bereits angeführten § 210 StPO. So ergibt sich eine ziemlich strenge Durchführung und vorsichtige Anwendung des Begriffes „verbrecherische Handlung“ im Gesetz, der nichts anderes bedeutet als Verbrechen, Vergehen oder Übertretung. Im Versuchsparagraphen 49 wird „Erfolg“ ausgeschlossen. Aber auch hier heißt es „verbrecherische Handlung“ (Abs. 1 u. 4), „Verbrechen oder Vergehen“

---

[48]) Der Zusatz „Einzel“ ist im Gesetz nicht enthalten. Ich habe mir diesen in der Übersetzung erlaubt, um den Sinn der Bestimmung zu betonen.

(Abs. 2), „Übertretung“ (Abs. 3), hiermit der jeweilige Tatbestand des Verbrechens i. w. S. Der Begriff umfaßt nur alle zu demselben gehörenden Merkmale und schließt alle übrigen für den Einzelfall aus.

Zweifelhaft erscheinen eigentlich nur die Fälle, in denen der Tatbestand des Verbrechens nur teilweise ins Inland fällt. Es bedarf keines besonderen Beweises, daß auch im letzteren Fall eine Verletzung der inländischen Rechtsordnung vorhanden ist. Denn die ins Inland fallenden Teile einer verbrecherischen Handlung sind entweder die auf den gesetzwidrigen Erfolg abzielende Tätigkeit, der verbrecherische Erfolg, oder auch irgendeine zwischen diesen Grenzpunkten liegende Dehnung oder Wirkung der Tätigkeit. Wird aber zur Strafe geschritten, so kann keine Teilung unternommen werden und nur derjenige Teil, der die Rechtsverletzung vermittelnd geäußert hat, zur Grundlage der Strafe gemacht werden. Ein Bruchstück des Tatbestandes wird ja regelmäßig kein Strafrecht erzeugen. Es ist nur so weit von selbständiger Bedeutung, als es eben ein Teil des Ganzen, des bereits vorhandenen Verbrechens ist, kann aber allein die Rechtsverletzung nicht hervorrufen. Die Berücksichtigung allein des ins Inland fallenden Teiles der verbrecherischen Handlung wird die unannehmbare Folge der Straflosigkeit einer ganzen Reihe von Straftaten haben.

Für die Frage nach dem Ort der Tat ist der gesamte Tatbestand maßgebend. Die Versuche, nur einen Tatbestandteil oder mehrere, indem auch nur einer ausgeschlossen wird, für den Ort der Tat entscheiden zu lassen, sind schlechterdings nicht geeignet, die „verbrecherische Handlung“ zu lokalisieren. Nur für die einzelnen Teile ihrer Ausführung treffen sie zu. Alles, was zum Tatbestand gehört, macht zusammen das Verbrechen aus. Wenn ein Tatbestandsmerkmal fehlt, welches es auch sein mag, so ist auch kein begangenes Verbrechen vorhanden. Deshalb sind sie alle von gleicher strafrechtlicher Bedeutung. Aus diesem Grunde ist kein Unterschied zu machen, ob der eine oder der andere Teil der Verbrechertat ins Inland fällt. Ist ein Teil der verbrecherischen Handlung ins Inland gefallen, hier also ein Verbrechen begangen, so ist die Strafzuständigkeit des Inlands

begründet und auf die ganze Tat ausgedehnt. Was an einen Ort zu verlegen ist, ist beides, das „strafbare Handeln“ und das „strafbare Geschehen“.[49]) Für die „verbrecherische Handlung“ sind sie von gleicher Bedeutung, und sollten „strafbares Geschehen“ und „strafbares Handeln“ nicht einander mitbestimmen, so werden sie auch keine verbrecherische Handlung bilden.

Daß die inländische Strafe auf den gesamten Tatbestand erstreckt wird, hat allerdings nicht den Sinn, daß wenn die Tat in dem einen Staate begangen ist, so ist sie im anderen Staate nicht begangen. Einerseits ist es nicht erforderlich, daß die Handlung nicht auch als im anderen Staate begangen angesehen sei, um die inländische Strafgewalt auf sie zu erstrecken, andererseits muß der Tatsache, die Handlung sei teilweise in diesem, teilweise in jenem Staate begangen, Rechnung getragen werden. Es ist demnach keineswegs notwendig, im Sinne „eines entweder im Inlande oder im Auslande die Frage zu lösen“.[50])

Der Meinung, daß bei dieser Ausführung „mittels einer Fiktion“ das zum Teil im Inland begangene Delikt einem vollständig im Inlande begangenen gleichgesetzt wird,[51]) ist zu erwidern, daß in bezug auf die Strafbarkeit keine bloße Annahme, sondern wirkliche Gleichstellung vorliegt; in bezug auf den Ort der Begehung wird nur auf diese Weise dem tatsächlichen Vorgang volle Rechnung getragen. Eine Fiktion, die Handlung sei ganz im Inlande begangen, wird nicht zugezogen, denn es wird schlechterdings nicht behauptet, die Tat sei nicht auch in einem anderen Staate begangen. Umgekehrt, bei der Annahme nur eines immer ausschlaggebenden Teiles der Handlung liegt eine Fiktion ziemlich nahe. Wenn man nur diejenige Handlung als im Inlande begangen ansieht, deren Tätigkeitsteil, und nur dieser, ins Inland fällt, so wird doch damit der übrige Teil der Handlung als Tatsache ganz außer acht gelassen; daß er ins Ausland fällt, wird ebenso nicht verwertet und die ganze Tat dahin verlegt, wo die Tätigkeit stattfand. Daß von dieser Betrachtungs-

---

[49]) Betz S. 42.
[50]) Olshausen N. II zu § 3.
[51]) Kitzinger S. 130.

weise zu einer Fiktion der konsequente Gedanke führt, liegt ja auf der Hand. Es wird aber nicht bestritten, daß die Tätigkeit noch nicht die ganze verbrecherische Handlung ausmacht.

Diese Lösung der Frage bedeutet aber nicht, daß man sie je nach dem einzelnen Verbrechen, „je nach der juristischen Natur der einzelnen Gruppen der verbrecherischen Handlungen", „angesichts der juristischen Eigenschaften der Tat selbst und der Umstände ihrer Erfüllung" [52]) verschieden beantworten kann. In Frage steht allein die Verwirklichung der Tatbestandsmerkmale. Diese weist aber keine Verschiedenheit, „je nach der juristischen Natur" des Verbrechens auf. Die vorkommenden Verschiedenheiten können nur die juristische Natur des Verbrechens selbst beeinflussen, nicht aber die des Ortes der Begehung. Es ist deshalb unrichtig, bei dem Verbrechen A den Ort der Tätigkeit, bei dem Verbrechen B den des Erfolges usw. entscheiden zu lassen. „Eine derartige Anschauung leidet selbstverständlich an voller Unbestimmtheit, und annehmen kann man sie nur dann, wenn die Unmöglichkeit bewiesen wird, eine allgemeine prinzipielle Lösung der Frage aufzustellen".[53]) Nach dieser prinzipiellen Lösung ist jedes Verbrechen „im Inlande begangen, das sich sei es ganz, sei es zu einem Teile im Inlande entwickelt hat". Der Natur der Sache widerspricht es jedenfalls nicht, daß dieselbe Tat von mehreren Gesetzen als zu strafende verbrecherische Handlung aufgefaßt wird.

Bedenkt man, daß die einzelnen Begehungsformen auch nichts anderes sind als „verbrecherische Handlung", so liegt kein Grund vor, die allgemeine Regelung ihretwegen zu brechen. So auch die Senatsentscheidung Nr. 1144 von 1872, wonach der Angeklagte der in St. Petersburg begangenen Anstiftung zur in Wien ausgeführten Fälschung der Aktien der Tambow-Saradower Eisenbahn schuldig erklärt und nach §§ 8 u. 1194 des (alten) russischen Gesetzes bestraft wurde.

---

[52]) Taganzew S. 306.

[53]) Korkounow S. 472.

IV. Inländer — Ausländer.

Schon daraus, daß das Gesetz überall, wo es auf diesen Gegensatz kommt, vom „russischen Untertanen“ dem „Ausländer“ gegenübergestellt spricht, ergibt sich mit Notwendigkeit die allein richtige Deutung dieses Begriffs im Sinne eines staatsrechtlichen, eines Staatsangehörigkeitsverhältnisses. Aus der Tatsache allein, ob dieses Verhältnis besteht oder nicht, kann konstatiert werden, ob der Betreffende Inländer ist. Das Gesetz kennt den Ausdruck „Inländer“ nicht. Wird er aber in diesem Zusammenhang gebraucht, so kann er den Ausdruck „russischer Untertane“ zu ersetzen bestimmt sein. Beide Begriffe, Untertane und Ausländer, schließen einander aus, so daß ersterer kein Ausländer, dieser aber kein Untertan Rußlands ist, ganz unabhängig davon, welchem oder welchen Staaten er gleichzeitig, oder ob er überhaupt irgendeinem angehört. Dies ergibt sich auch aus dem Zweck dieser Unterscheidung: entweder will der Staat sich besondere Rechte seinen Untertanen gegenüber nehmen oder diesem erteilen. Wie im ersten, so gründet er sich auch im anderen Fall auf das bestehende Verhältnis zu seinen Angehörigen. Dies Verhältnis besteht aber auch dann nicht, wenn die betreffende Person keinem Staate angehört. Aus der konkreten Fassung „russischer Untertane“ ergibt sich auch, daß das Gesetz nicht weiter darnach fragt, ob nicht der russische Untertane zugleich einem anderen Staate angehört, denn dabei bleibt immer das grundsätzliche Erfordernis der Zugehörigkeit zum russischen Staate erfüllt.

Aus dem Ausdruck und Begriff ergibt sich weiter, daß er nicht den eines Staatsgewaltverhältnisses überhaupt erschöpft. Das Untertanenverhältnis ist enger als das Staatsgewaltverhältnis: ersteres bezieht sich auf einen begrifflich wie rechtlich ganz bestimmt qualifizierten Personenkreis, letzteres auf ein bloßes Blankett, das im Einzelfall bestimmte Formulierung erhält. Demnach ist der sogen. subditus temporarius, wenn auch in

bezug auf das Gewaltverhältnis zum Staate dem Untertanen in Einzelbeziehung gleichstehend, doch kein Inländer. Er besitzt das russische Indigenat nicht. Deshalb sind auch die einzelnen Formen dieses Gewaltverhältnisses genau so zu behandeln. Als Beispiel mag der § 119 dienen, der ausdrücklich vom „Ausländer während seines Aufenhaltes in Rußland" spricht. Aber schon aus dem § 4 muß dies gefolgert werden, wenn man bedenkt, daß bei „innerhalb Rußlands ... von Ausländern ... verübten verbrecherischen Handlungen" meistenteils der Täter sich in Rußland befinden wird.

Nun verwertet das Gesetz diesen Gegensatz im § 9 zunächst, indem es seine Zuständigkeit bei Verbrechensfällen durch Konkretisierung auf den In- und Ausländer bestimmt, indem es den Inländer in allen Fällen strafen will, während zur Bestrafung des Ausländers Bedingungen aufgestellt werden. Dann im Auslieferungsparagraphen 13, der nur die Ausländer behandelt, den Inländer aber nicht erwähnt und schon dadurch seine Auslieferung ausschließt. In § 5 Satz 4: „Auf verbrecherische Handlungen von Ausländern, die in Rußland das Recht der Exterritorialität besitzen", in einer ganzen Reihe von Fällen, wo die Inländereigenschaft ein Tatbestandsmerkmal ist (so §§ 103, 108, 111, 114 bis 118 usw.), im § 12 bezieht sich die Anerkennung von Rechten und Verschickung zur Ansiedlung nur auf russische Untertanen. Bei den kriegsverräterischen Handlungen der §§ 108, 109, 110, 118 wird nur der Russe gestraft, ebenso wegen Verletzungen fremder Rechtsgüter, die im Auslande begangen sind. Bei den im § 12 hervorgehobenen Fällen der §§ 103 Abs. 1, 108—111, 114—118, 643 Abs. 2 u. 3, 645 Abs. 4, 686 gilt die Ausnahme nur russischen Untertanen. Aus der Natur der der Wehrpflicht gewidmeten Strafgesetze ergibt sich ebenfalls die Beschränkung auf russische Untertanen. Im übrigen werden Inländer wie Ausländer wegen aller in Rußland begangenen Verbrechen (i. w. S.), Inländer wegen der im Auslande begangenen Verbrechen, Vergehen und durch Völkervertrag vorgesehenen Übertretungen, Ausländer im Auslande wegen Verbrechen und Vergehen gegen die Rechte russischer Untertanen, das Vermögen oder die Einkünfte des russischen Fiskus gestraft. Außerdem sollen Aus-

länder auch wegen aller verbrecherischen Handlungen „im Falle ihrer Begehung in einem auswärtigen Staate oder überhaupt im Auslande“ bestraft werden können, sobald die Bestrafung „durch einen von Rußland geschlossenen völkerrechtlichen Vertrag vorgesehen ist“ (§ 9 Abs. 2 Satz 2), sowie wegen aller Verbrechen im engeren Sinn.

Als ganz unzutreffend ist die letzte Bestimmung anzusehen. Es ist allerdings richtig, daß kein „notorischer Mörder, Notzüchter oder Brandstifter in Rußland straflos verweilen darf“, daß „solche Straflosigkeit gleichmäßig der Sicherheit des Staates wie der Gerechtigkeit zuwider“ ist.[54]) Diese ungerechte Straflosigkeit wird aber nicht dem russischen Staate, sondern dem, der zu strafen unterließ, als Schuld anzurechnen sein. Nimmt er den Auslieferndenden nicht an, so legt er doch damit nicht Rußland die Pflicht zur Bestrafung auf. Um aber die Verletzung der Sicherheit im Staate auszuschließen, genügt die Ausweisung ohne das Recht der Rückkehr, wie sie in anderen Fällen bestimmt wird, vollständig. Falls prozessuale Hindernisse, z. B. „wegen einer Untersuchung in irgendeinem von einem solchen Ausländer nach seiner Ankunft in Rußland begangenen Vergehen“,[55]) der Auslieferung im Wege stehen, so ist doch durch nichts die baldige Auslieferung oder Bestrafung geboten. Wie mit dieser, so kann auch mit der anderen bis zur Erledigung der Inlandssache abgewartet werden.

Die gemeine in allen diesen Fällen gleiche Grundlage der Unterscheidung, die Eigenschaft als russischer Staatsangehöriger und Fremder, vermag noch nicht eine in allen Fällen einheitliche Handhabung dieses Gegensatzes zu begründen. Der Zweck, womöglich auch die gesetzliche Definition der einzelnen Unterscheidung, kann dafür allein maßgebend sein. Vor allem kommt es auf die Frage an, zu welcher Zeit diese Eigenschaften vorhanden sein müssen. Nun ist für die Inländereigenschaft als Tatbestandsmerkmal im § 9 und anderen und für die Exterritorialen des § 5 Satz 4 mit voller Sicherheit anzunehmen, daß es allein auf den Zeitpunkt der Begehung der Handlung ankommt. Anders

---

[54]) Erläuterungen zum Entw. S. 42.

[55]) Taganzew, Uloschenje zu § 9 N. III, 2.

bezüglich der Auslieferung. Zur Zeit, wo diese verlangt wird, muß der Angeklagte Staatsangehöriger sein, um nicht ausgeliefert werden zu können. Dabei ist gleichgültig, ob er von Geburt an, längere oder kürzere Zeit russischer Untertane ist, vor oder nach Begehung der Tat dies geworden ist. Das entspricht allein dem Zweck und Sinn der Bestimmung, denn ist der Schuldige einmal russischer Untertane geworden, so wird an dieser seiner Eigenschaft nichts dadurch geändert, daß er vorher ein Verbrechen begangen hat. Entsprechendes ist vom „Ausländer" des § 13 zu sagen. Dieser muß nicht Russe sein zur Zeit, wo Rußland um seine Auslieferung ersucht wird, andernfalls wird für ihn die oben angegebene Regel zutreffen. Dabei ist aber gleichgültig, ob er vorher, sei es auch zur Zeit der Tat, Inländer war. Einerseits ist die Verantwortlichkeit Rußlands, die es für die Bestrafung des Untertanen trägt, dadurch, daß er Ausländer geworden ist, aufgehoben; andererseits besteht die Verpflichtung, die Vorrechte russischer Untertanen ihm zugute kommen zu lassen, nicht mehr.

Bei den Exterritorialen muß Ausländereigenschaft vorliegen, solange sie exterritorial sind: nur unter dieser Voraussetzung unterliegen sie dem russischen Gerichtszwange nicht. Hat er während dieser Zeit die russische Staatsangehörigkeit erworben, so wird er nicht bloß den russischen Gesetzen „verantwortlich", sondern unterliegt ihren vollen „Wirkungen". Denn dem Ausdruck „exterritoriale Ausländer" gemäß kann der Staatsangehörige in Rußland diese Exemtion nicht genießen. Zur Zeit der Tat muß also der Exterritoriale Ausländer sein.

Was den russischen Untertanen angeht, so macht das Gesetz keinen Unterschied. So wird der in einem Auslandsstaat exterritoriale Russe genau so behandelt wie alle anderen Russen. Auch ein Russe, der einen auswärtigen Staat Rußland gegenüber vertreten sollte, was allerdings schwerlich denkbar ist, steht allen anderen Russen gleich. Denn die Exterritorialität der diplomatischen Vertreter kommt ausdrücklich nur denjenigen zu, die zugleich die Eigenschaft als Ausländer besitzen (§ 5 Satz 4). Das schließt aber eine Gleichstellung des In- und Ausländers nicht aus (so z. B. § 119 Abs. 1).

V. In- und ausländisches Rechtsgut.

Der Gegensatz inländisch — nichtinländisch macht sich noch besonders in bezug auf das Angriffsobjekt geltend. Nach der Bestimmung des § 4 werden alle im Inlande begangenen verbrecherischen Handlungen der Strafe des Inlands unterworfen, also auch diejenigen, die ein als „nichtinländisch" qualifiziertes Objekt verletzt haben. Ein anderer Fall, wo das Inland der Unbestraftheit einer ausländische Rechtsgüter verletzenden Tat nicht mitschuldig sein will, ist die Bestimmung, wonach der Inländer wegen aller im Auslande begangenen Delikte hier bestraft werden soll. So kommt dem ausländischen Gute ein Schutz seitens des Inlands zu. Abgesehen von den weiter zu erwähnenden Fällen, werden also grundsätzlich in- und ausländische Rechtsgüter gleich behandelt.

Mehrfach ergibt sich die Beschränkung auf inländische Rechtsgüter entweder aus dem Zweck oder aus der wörtlichen Fassung der einzelnen Bestimmung. So gilt die Bedrohung der landesverräterischen Handlungen nur dem gegen das Inland begangenen Landesverrat. Nicht ganz wie diese, aber auch unter dem Gesichtspunkte der schützenden Bevorzugung werden die Staatsverbrechen überhaupt behandelt. Eine Gleichstellung der gegen den Inlandsstaat begangenen Handlungen mit denen gegen den Auslandsstaat kann nicht angenommen werden. Denn der im Aufruhrabschnitt aufgenommene § 135 konstituiert die Bestrafung der im Inlande gegen den auswärtigen Staat begangenen Verbrechen nur, „sofern wegen der Strafbarkeit solcher Handlungen die Gegenseitigkeit besteht", eine Voraussetzung, bei der die Rücksicht auf das eigene Interesse und nicht die Gleichstellung dieses Interesses mit dem fremden bestimmt war. Besteht die Gegenseitigkeit nicht, so wird nicht nur die im Ausland, sondern, und das ist besonders wichtig, auch die im Inland begangene Tat unbestraft gelassen. Diese Beschränkung ergibt sich mit Sicherheit durch folgende Kapitel: Kap. 8: Auf-

ruhr; Kap. 6: Ungehorsam gegen die Obrigkeit; Kap. 8: Widerstand gegen die Rechtspflege; Kap. 8: Verletzung der Bestimmungen über die Wehrpflicht und Landesabgaben; Kap. 9: Verletzung der zum Schutz der Volksgesundheit erlassenen Bestimmungen; Kap. 11: Verletzung der zum Schutz des Volkswohlstandes erlassenen Bestimmungen; Kap. 12: Verletzung der zum Schutze der öffentlichen Ruhe erlassenen Bestimmungen; Kap. 14: Verletzung der Bestimmungen über die Beaufsichtigung der Erziehung der Jugend; Kap. 15: Verletzung der Bestimmungen über Beaufsichtigung des Druckes; Kap. 16: Verletzung der Bestimmungen über die Gewerbe- und Handelsaufsicht; Kap. 17: Verletzung der Bestimmungen über Personenmiete; Kap. 18: Verletzung der Bestimmungen über Ausführung von Bauarbeiten und über Benutzung der Kommunikationswege und Verkehrsmittel; Kap. 37: Verbrecherische Handlungen im staatlichen und öffentlichen Dienste.

Es ist im Gesetz eine Bestimmung enthalten, die den Schein hat, nur dem fremdstaatlichen Interesse zu gelten (§ 136). Danach soll die vorsätzliche Beschimpfung eines öffentlich ausgestellten Staatswappens oder eines anderen Hoheitszeichens einer Rußland befreundeten Macht mit Haft und, wenn von einer Menge begangen, mit Gefängnis bestraft werden. Tatsächlich setzt diese Bestimmung immer noch als selbstverständlich voraus, der Staat erachte die Beschimpfung seines eigenen Hoheitszeichens als rechtswidrig.

In § 134 gilt die Bestimmung ausdrücklich dem inländischen Rechtsgute: „wer sich für ein ... Mitglied des russischen Kaiserhauses ausgibt".

Besonders hervorzuheben ist der Unterschied, der im § 9 Abs. 2 zwischen dem in- und ausländischen Rechtsgute gemacht wird. Sind „Rechte russischer Untertanen, das Vermögen oder die Einkünfte des russischen Fiskus angegriffen, so will das Gesetz auch den Täter des Auslandsdelikts unter allen Umständen bestraft wissen. Daß dies um so mehr für den Inländer und für das Inland anzunehmen ist, ergibt sich von selbst. Somit wird jede Verletzung inländischer Rechtsgüter ganz unabhängig von Ort der Tat und Nationalität des Täters gestraft.

Wird dagegen durch das Auslandsdelikt ein Ausländer oder der Auslandsstaat verletzt, so nimmt sich das Inland kein Recht, den Schuldigen zu strafen. Die Bevorzugung des inländischen Rechtsgutes erfolgt auch in der Weise, daß der Bestrafung der gegen den auswärtigen Staat und Ausländer gerichteten Auslandsverbrechen ein Strafantrag seitens des Verletzten vorausgesetzt wird.

VI. Ausländische Gesetze.

Aus verschiedenen Rücksichten nehmen sich die Staaten das Recht, Auslandsdelikte zu bestrafen. Aber eben deshalb, weil sie ins Ausland fallen, will man diesem letzteren Rechnung tragen. Ein besonders vorsichtiges Vorgehen, eine Bestrebung, sich der fremden Auffassung anzupassen, kennzeichnet dieses Schwanken. Nicht wird das Auslandsdelikt ganz und ausschließlich nach eignem Ermessen gehandhabt, sondern auch die Auffassung der lex loci soll mitberücksichtigt werden. Ein Nebeneinanderbestehen dieser beiden kann nur Unbestimmtheit und Verwicklung in der Praxis schaffen. Ist es nötig, Auslandsdelikten eine Regelung durch die nationale Gesetzgebung zu widmen, so soll der Selbständigkeit des nationalen Gesetzes kein Abbruch getan werden, allein dieses soll dann maßgebend sein. Eine Abhängigkeit vom Auslandsgesetz steht im scharfen Widerspruch zur nationalen Beurteilung der Tat. Andererseits kommt es doch nur darauf an, die Tat mit einer angemessenen und gerechten Strafe zu belegen. Dies zu beurteilen, ist nur der Staat berufen, der befugt Recht spricht. Dieser hat sich aber nur vom eigenen Gesetz, indem er die nach seiner Auffassung gerechte Strafe findet, leiten zu lassen. Es ist nicht einzusehen, warum das eigene Gesetz, kraft dessen der innere Staat seinen Strafanspruch erhebt, das in allen Fällen als das gerechte angesehen wird, nun doch vor einem fremden weichen soll. Bei den gegenwärtigen Zuständen kann aber kein Staat vertrauensvoll dem anderen die Bestrafung von Verbrechen überlassen. Die Würdigung der strafbaren Handlungen geht in verschiedenen Staaten weit auseinander. Ganz besonders tritt dies in den Staatsverbrechen entgegen. Aber auch wo die Gesichtspunkte, unter denen eine konkrete Strafsatzung erlassen wird, völlig übereinstimmen, können die tatsächlichen Zustände doch bedeutend auseinandergehen und damit eine verschiedene Beurteilung be-

stimmter Handlungen begründen. So bestimmt das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich im Beischlafparagraphen (§ 182) das 16. Lebensjahr des Mädchens, dagegen das in diesem Teile noch geltende alte russische Gesetz im § 1523 das 14., für den Fall der Begehung im Transkaukasus an einer Eingeborenen das 13., § 1525 des Strafgesetzbuches für Rußland von 1903 das 14. und das 14.—16. Ist das Strafrecht des Inlands begründet, so hat sein eigenes Recht Anwendung zu finden. Das ist auch der Standpunkt des russischen Senats, in dessen Urteil Nr. 21 vom Jahre 1888 diese Ansicht ganz präzis zum Ausdruck gebracht ist: „Für die russischen Gerichte können nur die Gesetze, die von der russischen obersten Staatsgewalt angeordnet sind, verbindlich sein". So auch Urteil Nr. 658 vom Jahre 1873.

Dem Anspruch Rußlands, Auslandsdelikte zu bestrafen, wird ein Doppeltes vorausgesetzt:

1. „wenn die Tat als ein Verbrechen oder Vergehen, . . . als eine derartige Übertretung anzusehen ist, deren Bestrafung . . . durch einen völkerrechtlichen Vertrag vorgesehen ist" (§ 9);
2. „wenn die Tat nach den Gesetzen des Ortes, an dem sie begangen wurde . . . verboten ist" (§ 10 Abs. 1).

Im § 10 heißt es: „Wer im Auslande eine verbrecherische Handlung begeht . . ." Diese Fassung des Satzes ergibt, daß das ausländische Recht nur nach dem Verbotensein der Tat befragt wird. In § 9 dagegen, wo die Anwendung „dieses Gesetzes" bestimmt wird, wird auch die Beschränkung auf Verbrechen, Vergehen und Übertretungen aufgenommen. Bezüglich des fremden Rechts aber sind es „verbrecherische Handlungen" überhaupt, die vorliegen müssen. Deshalb ist der inländische Strafanspruch vollbegründet, auch wenn die Tat nach fremdem Recht unter die Kategorie derjenigen Übertretungen fällt, deren Bestrafung völkerrechtlich nicht geboten ist. Auch ist es gleichgültig, aus welchem Gesichtspunkt das Verbot statuiert worden ist. Denn auch bei Verschiedenheit der Gesichtspunkte der Strafbarkeit bleibt immer die verbrecherische Handlung übrig, und dies ist allein erforderlich. Aus der Bestimmung des § 1,

wonach „eine Handlung als verbrecherische angesehen wird, die zur Zeit ihrer Begehung vom Gesetz unter Strafe verboten ist", ergibt sich, daß nur dasjenige fremdrechtliche Verbot berücksichtigt werden kann, unter das die Tat während ihrer Begehung fällt. Daraus folgt, daß ein nachträglich konstituiertes Verbot keine den Strafanspruch begründende Wirkung haben kann. Im Fall aber des Wegfalls der fremdrechtlichen, zur Zeit der Begehung vorhanden gewesenen Strafbarkeit, vor Eintritt der inländischen Strafverfolgung, wäre ein Doppeltes zu unterscheiden. Ist es der Inländer, der deshalb gestraft wird, weil er nicht ausgeliefert werden kann, oder Ausländer aus jedem anderen Grunde, nur doch bei der alleinigen Verletzung des Auslands, so versteht es sich von selbst, daß der Inlandsstaat nicht mehr das strafen kann, das das allein betroffene Ausland als nicht verletzend erklärt hat, ihm das Merkmal der Strafbarkeit genommen hat. Handelt es sich aber um Verletzungen inländischer Rechtsgüter, so liegt kein Grund vor, dem Inland den Strafanspruch abzusprechen. Durch das inländische Recht einmal begründet, kann er auch nur durch dasselbe aufgehoben werden.

Des weiteren kann nicht jedes Verbot als genügend angesehen werden. Es wird an Verbote gedacht, die den Charakter der auf sie Bezug nehmenden Gesetze haben. In Verwaltungs- und Disziplinarordnungen getroffene Verbote bleiben deshalb unberücksichtigt. Der Gesetzgeber ist von dem Vertrauen auf das fremde Recht, dieses werde keine Verschuldung unbeachtet lassen, ausgegangen. An sich könnten die Tatbestandsmerkmale der Handlung genügen, doch muß ihnen auch durch das fremde Recht strafrechtserzeugende Wirkung beigelegt werden, damit der Strafanspruch des Inlands entstehen sollte. Nur dann kann erst der Tatbestand dieser konkreten Handlung als ganz erfüllt angesehen werden. Es ist also eine Voraussetzung des Strafrechts und nicht des Klagerechts. Überhaupt ist es die konkrete Handlung, auf die das Verbot gerichtet sein muß. Bei den abstrakt gleichen Tatbeständen ist auch der Fall der ausländischen Straflosigkeit bei inländischem Verbot nicht ausgeschlossen. Gilt es inländische Rechtsgüter zu schützen, das fremde Gesetz aber nur die Verletzung seiner

Rechtsgüter, wenn auch im übrigen unter denselben Voraussetzungen bestraft, so wird doch diese Verschiedenheit der Behandlung vorliegen. In der Frage nach der Strafbarkeit der Tat nach dem ausländischen Recht ist der konkrete Fall maßgebend. Es kann deshalb häufig geboten sein, zu prüfen, ob das inländische strafrechtliche Verbot nur dem inländischen, das ausländische nur dem ausländischen Rechtsgute zugute kommt.

Trifft die geforderte Voraussetzung zu, so kann es auf die Art der Begehung nicht ankommen. Die verbrecherische Handlung ist zu bestrafen, diese ist aber immer vorhanden, sei es in der Form der Teilnahme, sei es in der der Täterschaft. Nur ist zur Strafbarkeit der Teilnahme nach inländischem Recht das Verbotensein der Haupttat, wie dieser Teilnahme nach dem Recht des Orts der Begehung vorauszusetzen. Es ist aber möglich, daß nach Auffassung des Gesetzes nur Inländer die geeigneten Täter einer Handlung seien. Hat ein Ausländer im Auslande an einer solchen Handlung des Inländers teilgenommen, so wird er nicht zu strafen sein, genau so wie wenn er nicht Teilnehmer, sondern Täter (i. e. S.) der Handlung wäre. Das bedeutet aber nicht Straflosigkeit der Teilnahme, sondern Straflosigkeit der Person in ihrer Eigenschaft als Ausländer.

Das Erfordernis des Verbotes nach der lex loci kann allerdings nicht so verstanden werden, als sei kein Verbrechen zu bestrafen, welches nur nach dem russischen Gesetz strafbar ist. Von besonderer Bedeutung ist dies, wenn es sich um eine in staatlosem Gebiet verübte Tat handelt. Verlangt das Gesetz, der Leidende solle seine Verletztheit kundgeben, so kann dies Erfordernis nur da auf Erfüllung rechnen, wo die dazu nötigen vom Gesetz angegebenen Mittel vorhanden sind. Dieses Mittel ist allein das ausländische Recht. Deshalb ist auch offenbar nur an diejenigen Orte gedacht, die überhaupt unter Gesetzen stehen. Nur von diesen kann angenommen werden, die Gesetze haben alles nach ihrer Auffassung Verbrecherische unter Strafe gestellt; was sie aber nicht bestrafen, ist dort kein Verbrechen. Nun, wo es keine Grenze gibt, kann von einem Verboten- oder Nichtverbotensein nicht gesprochen werden. Denn dieses Un-

verbotensein kann doch nicht als bloße Verschiedenheit der Auffassungen der auf einer wenigstens ungefähr gleichen Kulturhöhe stehenden Rechtssysteme, als Ausnahme angesehen werden. Staatloses Gebiet ist auch rechtloses Gebiet, und das Unverbotensein ist charakteristisches Merkmal des Orts, nicht aber des Rechts, das dort überhaupt nicht vorhanden ist. Die Uloschenje beruft sich aber auf Gesetze, nicht auf Gebiete, und setzt ihr Vorhandensein voraus. Die Verneinung der Strafbarkeit, weil „der Gesichtspunkt einer Verletzung der Interessen eines fremden Staates und gerade des Staates des Begehungsortes zugrunde gelegt ist“,[56]) ist unzutreffend, denn nicht allein dieser Gesichtspunkt ist bestimmend und der Begehungsort ist im angegebenen Fall kein Staat, der über sein Interesse befragt werden kann. Auf die „nullum crimen nulla poena sine lege“ [57]) kann man sich deshalb nicht berufen, weil auch diese ein Gesetz voraussetzt, das dem Verbrechertum Rechnung trägt und nur in bezug auf diese Tat keine Bestimmung enthält, nicht aber wo keine leges im kulturellen Zustand vorhanden sind. Will man deshalb eine Doppelbedingung annehmen, so wird man eine dritte hinzuziehen müssen, nämlich, daß es auf Gesetze staatlich organisierter Orte ankommt. Nicht alle derartige Orte werden aber zutreffen. In den Staaten der Konsularjurisdiktion wird doch allein auf das heimatliche Recht Rücksicht genommen. Ja das Institut der Konsularjurisdiktion als solches beweist, daß es nur Gesetze der Kulturstaaten sind, denen Rechnung getragen werden kann. Die Annahme der Doppeltbedingtheit wird sonach nicht zutreffen. Die Bedingung wird in der großen Mehrzahl der Fälle, als Erfüllung des aufgestellten gesetzlichen Erfordernisses vorliegen. Auch die Strafbarkeit allein nach russischem Recht kann den Strafanspruch begründen. Dem entspricht es, daß staatloses wie in kulturellem Sinn rechtloses Gebiet von den Motiven zum Gesetz zum Inland gerechnet wird.

Somit müssen die im Inlande zu bestrafenden Auslandsdelikte nach inländischem Recht als Verbrechen, Vergehen oder

---

[56]) Hegler S. 129 Anm. 2.

[57]) Hippel in DJZ. Bd. 2 S. 214.

vertragsmäßig der Strafe unterstellten Übertretungen angesehen werden und im Auslande, am Orte ihrer Begehung verboten sein. Umgekehrt, ist die Tat nach der lex loci nicht verboten, oder gehört die dort verbotene Tat nicht zu den Verbrechen, Vergehen oder vertragsmäßig strafbaren Übertretungen des inländischen Rechts, so unterliegt der Täter keiner Verantwortlichkeit dem inländischen Gesetz, selbst wenn bei Begehung im Inlande die Strafe unvermeidlich gewesen wäre. Dabei macht das Gesetz keinen Unterschied, ob der Inländer oder der Ausländer das Verbrechen begangen hat, ob ein inländisches oder ein ausländisches Rechtsgut dadurch verletzt wurde. Der Gesetzgeber hat aber für nötig befunden, nicht nur den Staat als solchen, sondern alle inländischen Rechtsgüter in allen ihren Formen unter besonderen Schutz zu stellen. Nicht nur die eigenen Untertanen, die ja für alle im Auslande begangenen Verbrechen sich hier zu verantworten haben, also auch für die obengenannten, sondern auch der Fremde unterliegt nach § 9 Abs. 2 der russischen Strafe, sobald sein Verbrechen „als ein solches anzusehen ist, welches einen Angriff gegen die Rechte russischer Untertanen, das Vermögen oder die Einkünfte des russischen Fiskus darstellt". Es liegt ja auf der Hand der Widerspruch dieser Bestimmungen. Denn will man nach eigener Auffassung nötigen besonderen Schutz gewähren, so kann man sich doch nicht durch Bedingungen binden, die außerhalb der eigenen Macht- und Wirkungssphäre liegen. Bei den gemeinen Verbrechen wird es allerdings regelmäßig der Fall sein, daß die in einem zivilisierten Staate als Verbrechen oder Vergehen verbotenen Handlungen auch in dem anderen, mag es anders qualifiziert oder unter anderen Gesichtspunkten, mit Strafe bedroht sind. Deshalb wird die Lücke in der schützenden Bevorzugung der eigenen Güter selten hervortreten. Dies mag wohl die Gesetzesbestimmung rechtfertigen. Ausgeschlossen st eine Verschiedenheit der Gesetze doch aber nicht, und eine entsprechende, darauf Rücksicht nehmende Fassung des Satzes könnte nur von Vorteil sein. Andererseits, wenn man die eigenen Untertanen nach § 9 Abs. 1 immer der russischen Strafe unterstellt, gegen wen auch die Tat sich richten sollte, so sind

auch diejenigen Fälle mit eingeschlossen, in denen das Ausland allein verletzt wird. Der Gesichtspunkt des fremden Verletztseins bringt es mit sich, daß man eben dem Fremden es überläßt, sich als verletzt anzusehen oder nicht. Und läßt der Auslandsstaat die Handlung ungestraft, so besagt er damit jedenfalls, daß er diese nicht zu denjenigen zählt, die eine staatliche Repression erforderlich machen, die also überhaupt zu den strafbaren gehören. Der fremde Staat sieht sich nicht als verletzt an, obwohl nach Auffassung des inländischen Rechts eine verbrecherische Handlung vorliegt. Mag es auch selten vorkommen, so beweist es doch, wie weit verschiedene Gesetze in der Auffassung der Rechtsgüter auseinandergehen. Was dem allein betroffenen Staat als Schutz unbedürftig erscheint, wird desto mehr von seinen Nachbarn als straflos angesehen werden müssen, solange sie selbst unberührt bleiben.

Die Berücksichtigung des ausländischen Rechtes wird außerdem im § 10 Abs. 2 in folgender Weise bestimmt:

> „Demjenigen, der außerhalb Rußlands eine verbrecherische Handlung verübt hat und der Verantwortlichkeit dieser Uloschenje gemäß § 9 unterliegt, wird die Strafe herabgesetzt, wenn vom Gesetz des Begehungsortes der verbrecherischen Handlung eine mildere Strafe als nach dieser Uloschenje bestimmt ist".

Auch auf diese Weise soll die Auffassung der lex loci die Behandlung des Verbrechens im Inlande beeinflussen. Aber auch wenn zugegeben wird, daß eine Differenz bezüglich des Strafmaßes von Bedeutung ist, so kann man doch die event. höhere Strafe des inländischen Rechts nicht von vornherein jedes Einflusses berauben. Eben in dieser höheren Strafbestimmung wird die eigentümliche Stellung dieses Gesetzes zum betreffenden Verbrechen ausgedrückt, die dem Rechtsgute so hinzuzukommen hat, wie dies für allemal nötig befunden worden ist. Das inländische Rechtsgut darf nie unter der Milde der auswärtigen Gesetze leiden. Dazu kommt noch die Erwägung, daß man möglicherweise genötigt sein wird, mehrere Gesetze nach ihrer Milde zu prüfen. Abgesehen davon, mit welchen Schwierigkeiten die Durchführung dieses Satzes für die Gerichte verbunden ist,

hat seine Anwendung nur bei fremde Güter verletzenden Auslandsdelikten scheinbare Berechtigung. Scheinbare deshalb, weil auch für diese Taten die gerechte Strafe im inländischen Gesetz gegeben ist. Die Befolgung des Satzes wird zu einer bedauerlichen, dem Gesetz widersprechenden Ungleichheit der Behandlungsweise der Angriffe auf in- und auf ausländische Rechtsgüter führen. Wenn das russische Gericht die Verletzung fremder Rechtsgüter straft, so wird die Strafminderung gemäß dem ausländischen Gesetze das für sich haben, daß doch dem fremden Gute nicht weniger Rechnung getragen wird, als es ihm selbst dort zugute kommt. Anders aber, wenn inländische Rechtsgüter von der verbrecherischen Handlung zu leiden hatten. Die Herabsetzung der höheren Strafen des inländischen Gesetzes nach Maßgabe des milderen fremden wird eine Zurücksetzung des eigenen Interesses gegenüber dem des fremden Staates bedeuten. Die Fassung des Gesetzes ergibt aber keine Scheidung in diesem Sinn genau so wie bezüglich der Nationalität des Täters. Wenn das letztere allein zu billigen ist, so kann dies doch nicht vom ersteren gesagt werden.

Auf diese beiden Fälle ist auch die Berücksichtigung des fremden Rechts beschränkt. Auch hier bedeutet sie keine Anwendung jenes Rechtes, was sich schon aus der Fassung des Paragraphen ergibt. Alles, was sonst in bezug auf die Tat zu beantworten ist, hat allein nach inländischem Recht zu erfolgen. Die Zurechnungsfähigkeit, Schuld, Strafmilderung wie Strafausschließung sind nur gemäß der Uloschenje zu bestimmen. Im einzelnen wären z. B. bei der Verjährung „nicht nur ihre Fristen nach fremdem Recht zu bestimmen, sondern auch ... das Vorhandensein der Umstände festzustellen, die die Unterbrechung oder das Ruhen ihres Laufes bewirken“.[58]) Falls die Tat teilweise in mehreren Staaten begangen wurde, so wird vielleicht nötig sein, in diesen Fragen die Gesetze aller dieser Staaten zu prüfen, was am allerwenigsten der sicheren Handhabung des Verbrechensfalls förderlich sein kann. Die Abweichungen in den Gesichtspunkten, die zu den Verjährungsbestimmungen führen,

---

[58]) Taganzew, Uloschenje N. I, 4 zu § 10.

bewirken es, daß das Ausland die Verjährung schon jetzt eintreten läßt, während das Inland den Täter zu strafen nötig hält. Es wird sich deshalb an das eigene Recht halten müssen. Keinen Einfluß hat auch die im Auslande erfolgte Begnadigung. „Die inländischen Gerichte hätten den Umfang, die Kraft und Bedeutung des Aktes der Amnestie oder Begnadigung“ [59]) der auswärtigen obersten Staatsgewalt zu untersuchen. Eine derartige Prüfung des fremden Begnadigungsrechts wird leicht zu Unannehmlichkeiten führen, die mit der Achtung vor den nachbarstaatlichen Rechtsinstituten sich nicht decken werden.

[59]) Taganzew a. a. O.

VII. Ausländische Gerichte und Urteile.

Wenn einerseits bestimmt wird, wann das Inland strafend einzuschreiten hat, so wird andererseits mit Rücksicht auf die mögliche zweimalige Bestrafung eine Schranke aufgestellt. Die Doppelbestrafung kann nur dann drohen, wenn das Verbrechen, sei es durch die Art seiner Begehung, sei es durch die Beziehung des angegriffenen Objekts zum Staate, eine Repression nicht nur Rußlands, sondern auch eines anderen Staates nach sich zieht. Der § 22 StPO.:

> „Der durch ein rechtskräftiges Urteil zu einer Geldstrafe Verurteilte kann nicht nochmals wegen derselben Tat verurteilt werden, selbst wenn nachträglich Umstände, die seine Schuld erhöhen, aufgedeckt wurden"

ist durch den Krim. Kassat.-Departem. in der Entsch. Nr. 36 vom Jahre 1892 authentisch ausgelegt wie folgt. Der Senat hat gefunden, daß obwohl der Fassung nach dieser Paragraph Urteile im Auge hat, die von russischen Gerichten innerhalb ihrer Kompetenz gefällt wurden, so muß doch der in ihm ausgedrückte Grundsatz non bis in idem auch bei der Beurteilung anderer analoger Fälle, im einzelnen bei der Feststellung der Verantwortlichkeit wegen im Auslande begangener Delikte zum Leitungsprinzip gemacht werden.

Dem entspricht die Bestimmung des § 10 Abs. 1 Satz 2 u. 3:

> „Wer im Auslande eine verbrecherische Handlung begangen hat, unterliegt in den im § 9 angegebenen Fällen keiner Verantwortlichkeit nach dieser Uloschenje ... 2. wenn der Täter durch ein rechtskräftiges Urteil des ausländischen Gerichts freigesprochen oder von der Strafe befreit worden ist, 3. wenn der Verurteilte die vom ausländischen Gericht erkannte Strafe voll verbüßt hat".

Von dem Prinzip non bis in idem ausgegangen, handelt es sich grundsätzlich um Zufügung weiterer Strafübel. Nicht aber

steht der Strafanspruch in Frage. Das ergibt sich schon aus dem Wortlaut „Verantwortlichkeit nach dieser Uloschenje". Der inländische Strafanspruch ist als begründet vorauszuschicken. Der Anspruch aber, den Verbrecher zu verfolgen, wird entweder ganz oder teilweise aufgehoben.

Von Bedeutung wird zunächst der Gegensatz in- und ausländisches Gericht. Es liegt kein Grund vor, diesen Gegensatz anders zu deuten als den der In- und Ausländer; somit ist ausländisches jedes nicht inländische Gericht. Dabei kommt es ausschließlich nur darauf an, auf der Autorität welchen Staates die Jurisdiktion beruht: auf der Rußlands oder eines anderen Staates. Alle Gerichte, die ihre Befugnis, Recht zu sprechen, von der Jurisdiktionsgewalt des russischen Staates ableiten, sind somit inländische Gerichte, alle andern ausländische. Es ist deshalb von keiner Bedeutung der Ort, wo diese Gerichte ihren Sitz haben. Vor allem sind nicht alle Gerichte, die auf fremdstaatlichem Territorium ihre Amtstätigkeit üben, ausländische Gerichte. Es kommen nämlich die russischen Konsulargerichte und die Militärgerichte jenseits der Staatsgrenze in Betracht, die nicht aufhören, russische Gerichte zu sein. Ebenso kommt es nicht darauf an, auf Grund welchen Rechts das ausländische Gericht den konkreten Fall entschieden hat. Ein Gericht, das im Einzelfall russisches Recht zur Anwendung gebracht hat, wird dadurch noch nicht den inländischen Gerichten gleichgestellt werden können, auch für diesen Einzelfall nicht. Denn dieser Gegensatz kann nur vom staatstrafrechtlichen Standpunkt gehandhabt werden. Wenn es im Urteil Nr. 21 vom Jahre 1888 heißt:

> „Kein russisches Gericht hat das Recht, sich bei der Beurteilung der Strafbarkeit des Rückfalls an das Urteil eines ausländischen Gerichts, das auf Grund von Gesetzen, die in einem fremden Staate gelten, gefällt wurde, zu halten",

so ist einzig und allein richtig das fremde Recht auf die Frage des Rückfalls zu beziehen. Und irrig wäre zu sagen, das ausländische Gericht wäre zum inländischen geworden, weil es inländisches Recht angewendet habe.

Wenn hier auf ausländische Gerichte hingewiesen wird, so kann nur an diejenigen Gerichte gedacht werden, die den inländischen der Bestimmung nach ebenbürtig sind. Urteile, die von Polizei- und Verwaltungsbehörden gefällt sind, können deshalb nicht berücksichtigt werden.

Kontrovers erscheint die Frage, die Gerichte welchen Landes das Gesetz im Auge hat. Die Fassung des Satzes „Urteil des ausländischen Gerichts" kann keine Auskunft geben, denn der russische Wortlaut kann eben als „des", wie „eines" Gerichts gedeutet werden. Allerdings muß der Ort, wo die Tat begangen ist, dafür entscheidend sein. Zu dieser Annahme zwingt der § 10 Abs. 1 Satz 1. Ist die Tat in einem bestimmten Staate begangen, so wird man sich an den § 10 Abs. 1 Satz 1 halten müssen. Ist die Tat aber so begangen, daß sie teilweise in das Gebiet des einen, teilweise in das des anderen Staates fällt, so ist es doch möglich, daß in den mehreren Staaten ein Strafrecht begründet wird. Will man die Doppelbestrafung ausschließen, so wäre jedem gerichtlichen Erkenntnis, jeder verbüßten Strafe die im § 10 Abs. 1 Satz 2 bezeichnete Bedeutung beizulegen.

Entscheidend ist im § 10 nur ein Urteil. Deshalb wird es nicht genügen, wenn das ausländische Gericht die Verfolgung einstellt. Ob das Urteil rechtskräftig ist, kann nur nach dem Rechte des Staates, dessen Gerichte das Urteil gefällt haben, geprüft werden.

Nun ist aber das rechtskräftige Urteil als solches noch nicht ausreichend, um die Aufnahme der Strafsache vor einem inländischen Gericht auszuschließen. Denn es gilt nicht, nochmals dieselbe Tat zu strafen. Deshalb wird nicht soviel Gewicht auf das Urteil gelegt als auf seine Folgen für den Verurteilten. So verlangt das Gesetz Freisprechung. Nicht immer wird Freisprechung angenommen werden können, wenn der Angeklagte unbestraft davonkommt. So, wenn seitens des Auslandsgerichts das Verfahren eingestellt wird. Eine Freisprechung kann darin nicht angenommen werden. Allerdings ist es möglich, daß ein freisprechendes Urteil ergangen, die Strafsache aber von der weiteren Instanz noch nicht entschieden wurde. Es liegt kein Grund vor, das Urteil im voraus zu bestimmen, ob freigesprochen

oder auf Strafe erkannt werden wird. Die Frage ist in Schwebe, also eben das, was verlangt wird, fehlt. Ist aber freigesprochen worden, so haben die russischen Gerichte keinen Anspruch mehr, den Angeklagten zu verfolgen. Dazu genügt auch, wenn der Schuldige von der Strafe befreit wird, immer aber durch richterliches Urteil. Gleichgültig ist dabei, unter welchem Gesichtspunkte dies erfolgt ist. Schreitet das Gericht dazu, weil die Verfolgung oder die Vollstreckung verjährt ist usw., so ändert das an der Sache nichts.

Ist aber auf Strafe erkannt, von dieser aber nicht befreit, so geht die Verantwortlichkeit nach dem russischen Gesetz unter nur,

> „wenn der Verurteilte die Strafe nach dem Urteil des ausländischen Gerichts voll verbüßt hat“ (§ 10 Abs. 1 Satz 3).

Hat aber der Schuldige nur einen Teil der ihm zuerkannten Strafe verbüßt, ist die Tat also ungetilgt geblieben, so verfällt er von da an wieder der Verantwortlichkeit nach den russischen Gesetzen. Mit Rücksicht darauf läßt sich nicht behaupten, der russische Staat gehe seines Strafanspruchs verloren, wenn vom ausländischen Gericht das Urteil gefällt wurde. Vielmehr wird man sagen müssen: der Anspruch ruht solange die Vollziehung der Strafe dauert, und in jedem Moment, wo diese abgebrochen wird, äußert er sich wieder in voller Bedeutung. Daß die Strafsache sich im Stadium der Strafvollstreckung befindet, ändert den materiellen Charakter des Anspruchs nicht. Vor allem wird er nicht zu einem Anspruch auf Vollstreckung der erkannten Strafe, denn das hieße die inländischen Behörden den fremden Gerichten zu unterstellen, was doch ausgeschlossen ist. So die langjährige Senatspraxis:

> „Das Urteil des ausländischen Gerichts unterliegt nicht der Vollstreckung in Rußland“ (Senatsentscheidung Nr. 6 v. J. 1910; ebenso Krim. Kassat.-Departem. Nr. 36 v. J. 1892 und Nr. 21 v. J. 1888).

Wenn nicht durch ganz außerordentliche Zustände im Einzelfall geboten, wird regelmäßig auch kein Staat einem derartigen Ersuchen seines Nachbars, die ganze oder den übriggebliebenen Teil der Strafe zu vollstrecken, Folge leisten. Rechtmäßig ge-

fälltes Urteil ist notwendige Voraussetzung der Zufügung der Übel dem Angeklagten. Die Sicherheit in dieser Beziehung wird aber immer fehlen, und eine Prüfung des fremden Urteils in betreff seiner Richtigkeit wird regelmäßig zurückgewiesen werden, denn jeder Staat wird es als nicht seiner Würde entsprechend ansehen, eine Prüfung seiner Gerichtsurteile durch eine fremdstaatliche Behörde zuzulassen. Aber selbst eine derartige Untersuchung als solche wird den Charakter eines selbständigen Verfahrens an sich tragen und, was wichtig ist, eine eventuelle Aufnahme der Strafsache vor einem inländischen Gericht, ungeachtet des im Auslande erfolgten Richterspruchs, vorausschicken müssen. Denn eben darauf ist diese Revision gerichtet. Eine weitere Bedeutung kommt den Urteilen der ausländischen Gerichte nicht zu.

> „Nur bezüglich der tatsächlichen Aburteilung des Angeklagten, wenn in Rußland gegen ihn ein Verfahren wegen desselben Verbrechens eingeleitet wird, können sie für die russischen Gerichte verbindlich sein“ (Entsch. Nr. 6 v. J. 1910; ebenso Entsch. Nr. 36 v. J. 1892), „denn es muß nur festgestellt werden, ob die angebliche Person wegen der Tat, für die die Verfolgung gegen sie in Rußland eingeleitet wird, bereits gerichtet wurde“ (so auch Entsch. Nr. 21 v. J. 1888).

Auch hier ist vom vollen Vertrauen auf die ausländischen Gerichte, sie werden dem Schuldigen die gebührende Strafe auferlegen, ausgegangen. Wenn es gilt, die Angriffe auf fremdrechtliche Güter zu bestrafen, so gibt dieses fremde Recht den Maßstab für die Beurteilung der materiellen Frage nach der Schuld und Strafe. Hat aber das Ausland durch seine Gerichte diese Frage entschieden, die Tat mit Strafe belegt oder freigesprochen, so ist die Beurteilung, inwieweit die zuerkannte Strafe den tatsächlichen Fall sühnt, nicht Angelegenheit des Inlandes, das sich mit der Annahme zufriedenstellt, der betroffene fremde Staat habe der Verletzung seiner Güter genügende Strafe entgegengestellt. Sind aber inländische Rechtsgüter angegriffen, so wird die Frage aufzuwerfen sein, ob der Schuldige die entsprechende Strafe erlitten hat, um ihn event. auch weiter zu

verfolgen. Das wäre allein im Geiste der Bestimmung des § 9 Abs. 2. Allerdings werden selten Zweifel erregt werden. Wo die grundsätzlichen Staatsinteressen angegriffen sind, wird auch eine Ausnahme gemacht (§ 11). Ist aber von einem zuständigen Gericht ein rechtskräftiges Urteil ergangen, so kann es nur so lange darauf ankommen, ob gewisse Tatumstände unberücksichtigt geblieben sind, solange diese eine besondere Beziehung der Tat zu einem russischen Rechtsgute aufweisen, die es den inländischen Gerichten nötig machen wird, sich mit der Sache zu befassen, um dem inländischen Interesse Genüge zu tun. Ist aber das Verbrechen nicht gegen das Inland gerichtet, so kann nur der strafende Staat bestimmen, ob nach seinem Prozeßrecht eine Wiederaufnahme der Strafsache geboten sei.

VIII. Die Verfolgung im Inlande.

Eine Unterscheidung, je nachdem inländische oder ausländische Rechtsgüter durch das Auslandsdelikt verletzt wurden, ist noch durch das Erfordernis eines Antrags des Verletzten oder der kompetenten Behörde, falls die Tat gegen die Staatsordnung und Verwaltung gerichtet wurde, aufgenommen. Es handelt sich grundsätzlich um die Verfolgung von Inländern, während Ausländer ausgeliefert werden. Der Strafanspruch Rußlands ist als solcher schon durch § 9 begründet. Nur soll der Inländer nicht verfolgt werden, wenn der Verletzte dies nicht für nötig findet. Die Behandlung der Strafsache bleibt dieselbe wie in allen anderen Fällen. Was sich aus diesem Erfordernis besonders ergibt, ist, daß die Verfolgung der Angriffe auf inländische Rechtsgüter Pflicht, während die der ausländischen ein bedingtes Recht der Behörden ist.

Nun hat das Gesetz bestimmt, unter welchen Voraussetzungen eine Handlung überhaupt in Rußland zu bestrafen ist. Für den Fall, daß eine auswärts begangene Tat, dem zustehenden Anspruch gemäß, von den russischen Behörden gerichtet wird, bestimmt das Gesetz im § 10 Abs. 2:

> „Bei demjenigen, der außerhalb Rußlands eine verbrecherische Handlung verübt hat und der Verantwortlichkeit nach dieser Uloschenje gemäß § 9 unterliegt, wird die Strafe nach den Grundsätzen des § 53 herabgesetzt, wenn er einen Teil der vom ausländischen Gericht zuerkannten Strafe bereits verbüßt hat".

Zunächst ist es die Strafvollstreckung, die auf die Höhe der vom inländischen Gericht zuzuerkennenden Strafe wirken soll. Die Fassung der Gesetzbestimmung beweist, daß es ganz allgemein auf erlittene Strafübel ankommt. Die Art der Strafe, der Vollstreckung usw. ist für die Strafmilderung von keiner Bedeutung. Der Widerspruch, der daraus entsteht, daß neben anderen

Staaten auch der russische sich eine Tat zu bestrafen berufen sieht, soll dadurch gelöst werden, daß dem Schuldigen seitens der russischen Gerichte weitere Übel auferlegt werden, falls die bereits erlittenen nicht ausreichen, um nach der Auffassung des russischen Gesetzes das Verbrechen als getilgt anzusehen. Es wird vom Prinzip non bis in idem ausgegangen und dem Richter auferlegt, wenn er eine Strafe ausspricht, nachzuforschen, ob nicht der Angeklagte bereits für dieselbe Handlung eine Strafe erlitten hat, und umgekehrt, ob der bereits Gestrafte nochmals zu verfolgen ist. Wird dies festgestellt, so soll die verbüßte Strafe abgezogen werden. Dabei besteht eine Unklarheit im Gesetz. Es spricht von Milderung der Strafe und beruft sich auf den § 53 des Gesetzes. Dieser handelt vom

> „Schuldigen, der bei Vorhandensein die Schuld mildernder Umstände als Nachsicht verdienend angesehen wird",

dem deshalb die Strafe gemildert wird. Dort sind es Tatumstände, die darüber Auskunft geben, inwieweit der Angeklagte als schuldig zu erklären ist. Ganz anders im § 10 Abs. 2. Gemeinsam haben beide Paragraphen nur, daß wie in einem so auch in dem anderen dem Angeklagten eine weniger strenge Strafe bestimmt wird. Der dazu Anlaß gebende Grund ist aber in beiden weit verschieden. Man kann doch nicht sagen, daß die durch die auswärtige Strafvollstreckung zugefügten Übel den Angeklagten weniger schuldig gemacht haben. Der Grund der Milderung des § 10 Abs. 2 ist nicht wie im § 53 ein subjektiver, in der Person des Schuldigen liegender, sondern ein objektiver. Es wird deshalb angenommen werden müssen, daß die Bezugnahme des § 10 Abs. 2 nur auf die im § 53 bestimmte Art der Herabsetzung der Strafe geht. Das hat zur Folge, daß die Frage der Schuld ganz unabhängig von der auswärts vollzogenen Strafe zu beantworten sein wird. Demgemäß wird auch die zuerkannte Strafe nur an dieses Schulderkenntnis angepaßt werden müssen, genau so als handele es sich um einen noch gar nicht bestraften Verbrecher. Erst von dieser vollen Strafe wird der bereits verbüßte Teil abzuziehen sein. Dabei handelt es sich offenbar um eine voll-

zogene Strafe im allgemeinen. Die Art der Strafe selbst wie der Vollziehung können keinen Einfluß haben, jedes durch die fremde Gerichtsgewalt zugefügte Übel trägt zur Sühnung der Schuld bei. Die erste muß aber der anderen möglichst angepaßt sein. Von wie großer Bedeutung es auch sein mag, den Verbrecher von den Behörden nur des wirklich zuständigen Staats geurteilt und gestraft zu wissen, wäre es doch ganz unbillig, den Angeklagten deshalb der Milde des Gesetzes nicht teilhaftig werden zu lassen, weil die Behörde nicht zuständig war zu richten und zu strafen.

„Die Strafe wirkt in dem einen Falle auf den Verbrecher gerade wie in dem anderen, und unter dem Zweifel wie unter dem Streit über die Strafzuständigkeit darf der Schuldige billigerweise nicht leiden".[60])

Nun will aber der § 10 Abs. 2 nur demjenigen zugute kommen, der eine „verbrecherische Handlung außerhalb Rußlands verübt hat". Ist eine solche in Rußland selbst begangen, so legt sich das Gesetz bezüglich der Strafe keine Schranke auf. Aber genau so, wie im Falle einer im Ausland begangenen Tat ein konkurrierender Strafanspruch Rußlands begründet sein kann, so kann auch aus einem in Rußland begangenen Verbrechen ein Anspruch eines anderen Staates entstehen. Nicht selten wird ja auch der Fall sein, daß eine in Rußland begangene Handlung mit irgendeinem Tatbestandsteile in das Gebiet eines anderen Staates hineinfällt, wo dieser Teil als ausreichend dazu angesehen wird, um die Tat als in jenem Staat begangen zu behandeln. Richtig aufgefaßt wird man immer mit einer derartigen Behandlungsweise zu rechnen haben. Andererseits kann ein Verbrechen, das gegen fremde Rechtsgüter gerichtet ist, den Anspruch des Auslandsstaates begründen, mag auch die ganze Tat sich im Gebiete Rußlands abgespielt haben. Wie aus dem einen so kann auch aus dem anderen Grunde der auswärtige Staat früher den Schuldigen in die Gewalt seiner Behörden bekommen als Rußland. Nun wird der Schuldige gestraft. Kommt er nachher zurück, so wird er ganz erstaunlicherweise

---

[60]) v. Bar, Gesetz und Schuld S. 190.

abermals in voller Strenge bestraft werden können, auch wenn die ganze vom ausländischen Gericht zuerkannte Strafe an ihm vollzogen wurde. Denn der volle Strafvollzug schließt die Bestrafung im Inlande nur dann aus, wenn das Verbrechen im Auslande begangen wurde. Wie unbillig dies ist und dem Gesetz widerspricht, liegt ja auf der Hand. Andererseits scheint das Gesetz der Doppeltbestrafung weitesten Abstand halten zu wollen.

Es will einen Verbrecher dann nur weiter strafen, wenn der im Auslande „Verurteilte einen Teil der zuerkannten Strafe verbüßt hat". Hat er aber die volle Strafe gemäß dem auswärtigen Urteil verbüßt, so kann er nicht mehr bestraft werden, ganz abgesehen davon, ob die zuerkannte Strafe den Verbrechensfall deckt. Was die nur teilweise vollzogene Strafe angeht, so wird ein Strafverfahren in Rußland immer eingeleitet werden können, auch wenn der vollzogene Teil der Strafe härter sein sollte als die zu bestimmende Strafe oder die inländische Strafdrohung. Erstens wird eine bloß vermutliche Annahme nicht genügen, und dieser Feststellung wegen wird das Gericht einzuschreiten haben. Zweitens kann das Verfahren durch Erwägungen aus dem Tatbestande geboten sein, und die Fassung der Bestimmung setzt dies voraus, denn eine weitere Strafe aufzuerlegen oder durch die bereits verbüßte die Tat als gesühnt zu erklären, kann nur das Gericht. Aus dem Rechtsgrunde der Bestimmung des § 10 Abs. 3 ergibt sich, daß das Vollstreckungsmoment allein noch nicht genügt, um seine Regel in Anwendung zu bringen. Und selbst das Gesetz drückt es aus: „einen Teil der durch das Urteil des ausländischen Gerichts erkannten Strafen".

Das Gegenteil wird deshalb anzunehmen sein, wenn das Urteil durch ein inländisches Gericht gefällt wurde. Obwohl, wie oben gesagt, eine Vollstreckung der russischen Gerichtsurteile durch die Behörden eines fremden Staates diesem wohl als unzulässig erscheinen wird, kann dies doch, wenn auch äußerst selten, vorkommen. Wird es aber der Fall sein, so schließt § 10 Abs. 2 seine Anwendung ausdrücklich aus. Auch die Gesichtspunkte, unter denen das Urteil und die Strafvoll-

streckung zu behandeln sind, sind nicht dieselben. Allerdings verlangt das Gesetz nicht, daß der Strafvollzug in demselben Staat stattfinden solle, von dessen Gerichten das Urteil gefällt wurde. Bei Verschiedenheit der Staaten in dieser Beziehung wird § 10 Abs. 2 doch angewendet werden müssen, was ja allein dem Rechtsgrunde der Billigkeit entspricht. Daraus folgt auch, daß wenn die Strafe in Rußland doch zum Vollzug gebracht wäre, von der Regel des § 10 Abs. 2 nicht abzuweichen sein würde.

Wie die Verurteilung, so muß auch die Vollstreckung im In- und Auslande wegen derselben Tat geschehen. Dies allein bildet den Gegenstand der gesetzlichen Regelung. Nimmt sich das Gesetz das Recht der weiteren Verfolgung, so geschieht dies, weil man den Verbrecher so lange nicht freilassen will, bis seine konkrete Tat voll gesühnt sei.

Ein zweiter Fall der Strafmilderung ist, „wenn vom Gesetz des Ortes, wo die Handlung begangen wurde, eine mildere Strafe als nach dieser Uloschenje bestimmt ist“ (§ 10 Abs. 2). Aber die einheitliche Behandlung der Strafaufrechnung und dieser Strafmilderung kann nicht gebilligt werden. Allerdings fallen sie beide unter die Bestrebung, den Verbrecher nicht zu schwere Strafe leiden zu lassen. Im übrigen gehen sie weit auseinander. Insbesondere treffen nur bei der Aufrechnung die allein absolut berechtigten Erwägungen der Billigkeit, die eine Doppelbestrafung ausschließen, zu, nicht aber bei der Rücksichtnahme auf ausländisches Recht.

Wie oben angegeben, wird das inländische Gericht zunächst die volle Strafe zu bestimmen haben. Diese wird natürlich den Regeln der §§ 16—21 entsprechen müssen.

Die Höhe des nach Abzug der Auslandsstrafe ausgesprochenen Resultats dagegen wird auch unter dem Mindestbetrag der einzelnen Strafart bestimmt werden können.

IX. Staatsverbrechen.

Indem das Gesetz sich mit dem vollen ausländischen Strafvollzug zufriedenstellt und die mildere Strafe des ausländischen Gesetzes berücksichtigen will, geht es offenbar davon aus, daß in der Auffassung des verbrecherischen Charakters der Tat wenigstens keine grundsätzliche Verschiedenheit bestehen wird. Nur in diesem Fall wird der durch die Strafe erstrebte Ausgleich des Unrechts und des befriedeten Standes der Güter wirklich erfolgen. Selbst bei dem großen Vertrauen, das den ausländischen Gesetzen und Gerichten durch den § 10 gezollt wird, und abgesehen davon, inwieweit dies bezüglich der gemeinen Verbrechen gerechtfertigt werden kann, gibt das Gesetz dies auf, sobald es auf diejenigen Fälle stößt, die dieses Vertrauen von vornherein in Zweifel stellen. Vor allem bezüglich des Verbotenseins der Handlung am Orte ihrer Begehung (§ 10 Abs. 1 Satz 1) muß vorausgesetzt werden, daß die strafrechtliche Charakteristik derselben in beiden Gesetzen zusammenfällt; andernfalls wird das Verbot des einen Gesetzes nicht derjenigen verbrecherischen Handlung gelten, auf die es im anderen gerichtet ist. Ein Staat, der wie Rußland alle Verbrechen seiner Untertanen und diejenigen der Ausländer, die auf Rechte russischer Untertanen, auf das Vermögen und die Einkünfte des russischen Fiskus gerichtet sind, unbedingt bestraft wissen will, wird dieses Recht zu strafen nicht aufgeben; die fremdrechtliche Straflosigkeit wird nicht derselben verbrecherischen Handlung gelten, ihn nicht binden können. Daß der reale Vorgang unter irgendeinem Gesichtspunkt bestraft wurde, reicht nicht aus, sondern beide Gesetze müssen derselben verbrecherischen Handlung unter denselben Gesichtspunkten gelten. Wird dem fremden Recht das grundsätzliche Vertrauen entzogen, so kann man auch den zweiten Satz des § 10 Abs. 1, wonach die Verantwortlichkeit dem russischen Gesetz verloren geht, wenn „der

Angeklagte durch das rechtskräftige Urteil des ausländischen Gerichts freigesprochen oder von der Strafe befreit wurde", nicht mehr anwenden. Und eben aus demselben Grund, weil die Freisprechung im Auslande nicht wegen derjenigen Handlung erfolgt ist, die das Strafverfahren in Rußland im Auge hat; dasselbe ist von der Strafmilderung wegen des im Auslande milderen Gesetzes zu sagen. Eine Besonderheit kann nur in einem Fall bezüglich der Strafaufrechnung geboten sein: wo nach dem inländischen Gesetz neben der im Inland zu bestrafenden Tat das bereits im Auslande abgeurteilte Verbrechen in ein Konkurrenzverhältnis zu stellen ist, wird auch die verbüßte Strafe aufgerechnet werden müssen.

Bei einer ganzen Reihe von verbrecherischen Handlungen wird von vornherein feststehen, daß ihre strafrechtliche Behandlung im Auslande grundverschieden von der im Inlande sein wird. Das sind alle gegen den Staat als solchen gerichteten Verbrechen. Deshalb kann auch kein Gesetz umhin, dieser Tatsache gerecht zu werden. So GB. § 11:

> „Die Bestimmungen des § 10 Abs. 1 Satz 1 u. 2 sowie auch des Abs. 2 dieses Paragraphen finden auf die in den §§ 99—102 u. 126, und wenn der Täter russischer Untertan ist, auch auf die in den §§ 103 Abs. 1, 108 bis 111, 114—118, 643 Abs. 2 u. 3, 645 Abs. 4 und 686 vorgesehenen verbrecherischen Handlungen keine Anwendung".

Es sind alles hoch- und landesverräterische Handlungen. Gerade in betreff dieser Verbrechen, die das Bestehen und die Verfassung des Staates angreifen, gewähren die Staaten einander keinen Schutz. Erstens liegt das Bestehen des anderen Staates fast niemals im Interesse des anderen. Umgekehrt kann die bedrängte Lage des Nachbarstaates von unmittelbarem Vorteil sein. Andererseits sind Verfassungen einzelner Staaten weit verschieden, wenn nicht in allen Beziehungen so materiell oder auch nur formell. Selbst wenn die äußeren Verfassungsformen so ziemlich dieselben sind, wird eine nähere Untersuchung der sachlichen Verhältnisse grundsätzliche Verschiedenheiten auf-

weisen. Deshalb wird von dem Schutz fremdstaatlicher Verfassungen zurückgehalten. Dem einen Staat erscheinen jene Zustände barbarisch, letzteren aber ist die Verfassung des ersteren als drohendes Beispiel noch weit unbequemer. Mit desto größerer Strenge verfolgt der Staat die gegen ihn gerichteten Angriffe. Dabei wird aber ein Unterschied in Ansehung des Hoch- und Landesverrats durchgeführt, der von grundsätzlicher Bedeutung ist. Nämlich wird bei den letzteren nur der Staatsangehörige und der in Rußland sich aufhaltende Fremde verpflichtet gemacht. Bei den jetzigen Zuständen wird es als normal angesehen, daß ein Ausländer im Dienste seines Heimatsstaates oder auch eines anderen Staates landesverräterische Handlungen gegen den Nachbarstaat begeht. Während der fremden Macht die eigene Kriegsmacht entgegengestellt werden kann, um das Landgebiet in seiner Ganzheit aufrechtzuerhalten, steht dem Staat gegen den Hochverräter nur die Strafe zur Verfügung. Das Gesetz macht übrigens den Staatsangehörigen in dieser seiner Eigenschaft zur Treue seinem Lande verpflichtet. Für ihn kann kein Unterschied gemacht werden, ob er im Aus- oder im Inlande verbrochen hat.

Ohne zu unterscheiden von wem und wo die Tat begangen wurde, und ohne sich an ausländisches Recht, Urteil und Strafe zu binden, bestraft die Uloschenje die verbrecherischen Handlungen gegen die Person des Zaren, der Zarin und des Thronfolgers (§ 99), hochverräterische Handlungen (§§ 100—102, 126). Aus dem Wortlaut „wer eines Unternehmens... schuldig ist“ (§§ 99—102) ergibt sich, daß der Hochverrat in allen seinen Begehungsformen gestraft wird. In einer Reihe von Fällen bleibt ebenfalls der Ort gleichgültig, auch werden das fremde Recht, fremde Urteile und Strafen nicht berücksichtigt, aber nur wenn die Tat vom Inländer begangen wurde. So Beleidigung des Zaren, der Zarin, des Thronfolgers (§ 103 Abs. 1), Landesverrat (§§ 108—111, 114—118), amtlich unterlassene Maßnahmen „zur Vorbeugung oder Abstellung eines in den §§ 99—102 oder im § 108 vorgesehenen Verbrechens“ (§ 643 Abs. 2 u. 3), amtlich unterlassene „Festnahme einer Person, welche ein in den §§ 99—102 oder im § 108 vorgesehenes Verbrechen notorisch begangen hat“

(§ 645 Abs. 4), wissentlich falsche Darstellung eines Allerhöchsten Befehls durch einen Beamten (§ 668).

Die Eigenschaft als russischer Untertane ist unentbehrliches Tatbestandsmerkmal, und wo es nicht zutrifft, ist auch keine strafbare Handlung vorhanden, keine Schuld trifft dann den Angeklagten. Fraglich ist, für welche Zeit diese Eigenschaft vorausgesetzt wird. Schon daraus, daß das Gesetz von der „Verantwortlichkeit" überhaupt ausgeht, ergibt sich, daß sie zeitlich mit der Eigenschaft als Russe zusammenfällt. Werden dem Russen Pflichten auferlegt, so gelten sie ihm so lange, als er Russe bleibt, und nur in dieser Zeit kann er für die Nichterfüllung seiner Pflichten verantwortlich gemacht werden. Das Treuverhältnis, das nach der Auffassung des Gesetzes den Grund dieser Verantwortlichkeit ausmacht, läuft zeitlich der Eigenschaft als Russe parallel. Der Angeklagte muß Russe während der Begehung der Tat gewesen sein. Der Ausdruck „ein russischer Untertane, der schuldig ist . . . begangen zu haben" (§§ 108—110, 118) verstärkt diese Annahmen. Daraus ergibt sich, daß die Staatsangehörigkeit des Schuldigen zur Zeit der Verfolgung von keiner Bedeutung ist. Die einmal durch die Zugehörigkeit zum russischen Staat begründete Verantwortlichkeit kann nur durch die Änderung der Untertanenschaft aufgehoben werden. Zurückwirken kann der Wechsel der Staatsangehörigkeit nicht. An der anfangs verübten Tat wird dadurch nichts geändert. Das vom Russen begangene Verbrechen kann nicht mehr als von einem Nichtrussen begangen angesehen werden. Dabei ist der bloßen Formalität allerdings nicht genügt, und es wird gefragt werden müssen, ob nicht derjenige, der die fremde Staatsangehörigkeit angenommen hat, dadurch sich die Straflosigkeit sichern wollte. Diese Böswilligkeit und die Nichtzugehörigkeit des gewesenen Russen zu einem anderen Staat ist im § 119 Abs. 2 hervorgehoben, wonach

> „eine Person, welche die russische Staatsangehörigkeit aufgegeben, eine ausländische aber noch nicht erworben hat, oder welche die Staatsangehörigkeit einer feindlichen Macht nach der Kriegserklärung oder unmittelbar vorher angesichts des bevorstehenden Abbruchs der friedlichen Beziehungen erworben hat, wird wegen der

Begehung einer in §§ 108—110 vorgesehenen verbrecherischen Handlung gemäß diesen Paragraphen wie ein russischer Untertane bestraft".

Umgekehrt muß angenommen werden, daß der Erwerb der russischen Staatsangehörigkeit durch einen Ausländer, der vorher gegen den russischen Staat verräterisch gehandelt hat, kein genügender Grund zur Bestrafung sein wird, da nach dem Gesetz die Verantwortlichkeit fehlen wird, und die neue Pflicht zur Treue kann nicht zurückwirken.

X. Aberkennung von Rechten.

Während § 10 Abs. 1 Satz 3 die Regel aufstellt, es solle keiner weiteren Verfolgung im Inlande derjenige unterliegen, der im Auslande volle Strafe verbüßt hat, wird durch § 12 eine derartige Verfolgung doch für bestimmte Fälle begründet. Er enthält also eine eingreifende Ausnahme von dem § 10. Es handelt sich nämlich um Aberkennung von Rechten. Daß sich das Inland mit allen anderen im Auslande in Anwendung gebrachten Strafen, mögen sie auch grundverschieden von denen des Inlands sein, zufriedenstellt und nur für Ehrenstrafen eine Ausnahme macht, ergibt sich aus dem Charakter dieser letzteren. Kein ausländisches Gericht kann die inländische staatsbürgerliche Stellung eines Angeklagten ändern, die Rechte, die ihm hier als Bürger zustehen, können nicht durch eine fremdstaatliche Behörde entzogen werden. Da aber dem Inlandsstaat im Einzelfall doch nötig erscheinen kann, den Sträfling nicht den anderen Bürgern gleich zu behandeln, so nimmt er sich das Recht, die Zurücksetzung des einzelnen allen übrigen gegenüber zu bewirken. Vor allem wird deshalb geprüft, ob sich der im Auslande Bestrafte „durch seine Tat unwürdig gemacht habe, jetzt die bürgerlichen Rechte auszuüben".[61])

Die Anwendung des § 12 ist nur für den Fall bestimmt, wenn der Täter im Auslande die volle Strafe verbüßt hat. Gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 muß der Strafe eine Erkenntnis des ausländischen Gerichts vorangegangen sein. Ungeachtet dessen, ob diese volle Strafe mit Rücksicht auf das inländische Interesse ausreicht oder nicht, stellt sich das Inland mit ihr von vornherein zufrieden. Wo § 12 anzuwenden ist, hat das Inland eigentlich keinen Anspruch mehr zu strafen. § 12 mit § 10 Abs. 1 Satz 3 („der die volle Strafe verbüßt hat") er-

[61]) Berner, Lehrb. S. 246.

geben, daß § 12 nur auf diesen Fall zu beschränken ist. Insoweit aber eine weitere Verfolgung im Inlande nicht ausgeschlossen ist, kann die Anwendung des § 12 nicht mehr am Platze sein. Dagegen spricht nicht bloß ausdrücklich das Gesetz, sondern auch die Erwägung, daß bei einer weiteren zuständigen Verfolgung im Inlande nichts im Wege steht, neben der Hauptstrafe eine akzessorische Ehrenstrafe zu bestimmen. Denn, ist das inländische Gericht berechtigt, dem Schuldigen eine peinliche Strafe aufzuerlegen, so bedarf es keiner besonderen Ermächtigung bezüglich der Nebenstrafen. Daraus folgt, daß der § 12 bei nur teilweise im Auslande erfolgtem Strafvollzug nicht angewendet werden darf. Denn sowieso wird nach § 10 Abs. 2 der Täter im Inlande weiteren Strafen unterworfen.

Aber aus allen Fällen, wo dem Inland kein Strafanspruch mehr zusteht, ist sich auf den, der auf die vollverbüßte Strafe gründet, zu beschränken. Im Falle des § 10 Abs. 1 Satz 1 kann er nicht angewendet werden, denn die inländische Straflosigkeit beruht hier auf der Annahme, es sei überhaupt keine strafbare Handlung vorhanden. Im Fall des § 10 Abs. 1 Satz 2 trifft entweder dasselbe zu, oder daß die ausländische Freisprechung wegen Verjährung der Strafverfolgung erfolgt ist; das Gesetz macht aber keinen Unterschied, es rechnet nur mit dem erfolgten Ausgleich, ohne zu berücksichtigen, welche Gesichtspunkte dazu geführt haben. Nur muß dieser Ausgleich durch gerichtliches Erkenntnis erfolgt sein (die bloße gesetzliche Verjährungsbestimmung genügt nicht), also die event. zuerkannte Strafe vollzogen werden. Der entgegengesetzte Fall wird entweder bei teilweisem Strafvollzug oder bei Verjährung der Strafvollstreckung vorliegen. Wie im ersten, so bleibt auch im zweiten Fall der inländische Strafanspruch bestehen. Des weiteren läßt das Gesetz den inländischen Strafanspruch auch dadurch nicht fallen, daß der Schuldige begnadigt wurde.

Wenn es heißt „ein russischer Untertane, der . . .“, so ergibt auch hier wie oben der Wortlaut den Sinn, nämlich den eines Staatsangehörigkeitsverhältnisses. Auch hier scheint es fraglich zu sein, für welche Zeit die Eigenschaft der Zugehörigkeit zum russischen Untertanenverbande verlangt wird. Der

enge Zusammenhang des § 12 mit § 10 ergibt es, daß auch in dieser Beziehung auf den letzteren zurückzukommen ist. Hier heißt es „wer eine verbrecherische Handlung begeht", „wenn der Angeklagte freigesprochen wird . . .", „wenn der Verurteilte die volle Strafe verbüßt hat". Es wird somit auf die Zeit der Begehung, der Urteilsfällung, der Strafvollstreckung Bezug genommen. Nicht wird aber ein Grund dazu gegeben, irgend welche Unterscheidung zwischen allen diesen Zeitpunkten in bezug auf die Inländereigenschaft zu machen. Umgekehrt die allgemeine Fassung läßt es gleichgültig erscheinen, ob der Angeklagte zur Zeit eines dieser Momente oder zur Zeit ihrer aller Russe war. Das Erfordernis der russischen Untertanschaft des § 12 muß aus dem Zusammenhang mit dem § 10 und dem Wortlaut dahin gedeutet werden: „wer russischer Untertane war und damals bestraft wurde, wer russischer Untertane ist und vorher bestraft wurde". Dieser unterliegt dem § 12 also auch, wenn er in der Zwischenzeit nicht dem russischen Untertanenverbande angehörte. Diese Auslegung wird außerdem dadurch verstärkt, daß es eigentlich doch nur darauf ankommt, ob sich der Schuldige „nicht unwürdig gemacht habe", allen anderen gleich behandelt zu werden, ob er nicht in seinen Rechten geschmälert werden darf, woran der Staat immer das gleiche Interesse hat. Daraus ergibt sich: war der Bestrafte zur Zeit der Tat Russe, aber nicht mehr nach dieser, war er zur Zeit der „Rückkehr" Russe, aber nicht vor dieser, war er zur Zeit der Verurteilung, des Strafvollzuges Russe, in einem, in einigen oder in allen diesen Momenten Russe, so kommt § 12 zur Anwendung. Eine andere Handhabung dieser Bestimmung wird eine ungerechte Verschiedenheit der Behandlung einzelner Personen ergeben, in denen der eine darunter nicht zu leiden haben wird, während der andere dies wird voll büßen müssen. Was das Staatsinteresse an der Aberkennung der Rechte anbelangt, so unterscheidet sich der neue Untertane in dieser seiner Eigenschaft mitnichten von demjenigen, der schon zur Zeit, vor oder während der Tat, der Verurteilung, der Strafvollstreckung Inländer war. Keiner von diesen darf anderen gegenüber ungünstiger gestellt werden. Der jetzige

Russe, unabhängig davon was er früher war, der gewesene Russe, unabhängig davon was er jetzt ist, unterliegen dem § 12 in gleichem Maße. Die einmal erworbene Eigenschaft, als russischer Untertane zu gelten, begründet für immer das Recht des Staates, an der Hand des Gesetzes bestimmte Rechte zu zu nehmen, genau so wie der einmal begründete Strafanspruch nicht mehr verloren gehen kann. Im übrigen ist die Bestimmung des § 12 nicht als ein Strafanspruch anzusehen. Denn wie hervorgehoben, bezieht sich ihre Anwendung nur auf diejenigen Strafsachen, wegen der dem Inlande kein Anspruch mehr zusteht. Sie geht nur dahin, dem staatlichen Interesse Genüge zu tun und den im Auslande den im Inlande Bestraften gleich zu behandeln. Allerdings ist das Verfahren im Inlande dasselbe, denn im § 12 wird ausdrücklich verlangt „auf Grund eines Urteils des Gerichtes". Das Gerichtsverfahren ist für alle Fälle natürlich dasselbe, für den § 12 bloß mit dem Unterschied, daß nicht auf irgendwelche Strafen, außer Aberkennung von Rechten erkannt werden darf. Denn dies allein wird hier bezweckt. Der Richter hat sich mit dem auswärtigen Erkenntnis schon deshalb nicht zu begnügen, weil es doch immer noch fraglich erscheinen kann, ob nicht der Straffall im Inlande anders aufzufassen ist.

Das Gesetz beschränkt die Anwendung des § 12 nur auf den Fall, wenn im Inlande eine Strafe nicht geringer als Katorga angedroht ist. Deshalb wird der Richter nicht bloß die Schuldfrage zu beantworten haben, sondern auch die entsprechende Strafart bestimmen müssen. Daß allein das inländische Gesetz maßgebend ist, ergibt sich schon aus der Ausdrucksweise: „verbrecherische Handlung, die durch diese Uloschenje, besondere Verordnungen" . . ., „mit . . . Katorga bedroht ist". Danach ergibt sich die Anwendung des § 12 nur bei den schwersten Verbrechensfällen, die mit Todesstrafe oder Katorga bedroht sind. Hat der Täter die Strafe wegen eines derartigen Verbrechens verbüßt, so ist die Aberkennung der Rechte nicht bloß zulässig, sondern geboten. Denn es heißt: „Der russische Untertane . . . ist der Aberkennung . . . zu unterwerfen. Darauf, wie diese „verbrecherische Handlung" im ausländischen Gesetz aufgefaßt wird, ist keine Rücksicht zu nehmen. Das auswärtige

Urteil und die Strafvollstreckung haben hier nur die Bedeutung, daß sie den inländischen Strafanspruch aufheben, nicht aber ziehen sie nach sich von selbst die Entehrung des Sträflings im Inlande. Denn einerseits ist wohl denkbar, der Schuldige war zur Zeit derselben noch nicht Inländer gewesen, andererseits verlangt das Gesetz ein inländisches gerichtliches Erkenntnis. Es muß deshalb gefolgert werden, daß nur dieses Erkenntnis die Aberkennung der Rechte herbeiführt und daß der Verlust der letzteren nur mit der Rechtskraft des Urteils eintritt. Da die inländischen Gesetze im ganzen Umfang auch hier maßgebend sind, so muß die Entehrung ausbleiben, falls die Verjährung der Strafverfolgung nach inländischem Recht eingetreten ist. Nach Gesetzesbestimmung ist es aber Pflicht der Behörden, den § 12 zur Anwendung zu bringen, und nach Maßgabe der §§ 25, 28—31, 35, die bestimmen, welche Rechte abzuerkennen sind, zu verfahren. Im einzelnen ergibt sich folgendes: 1. Adelige verlieren den erblichen und persönlichen Adel sowie die daran anschließenden Vorrechte, 2. Religionsdiener, Mönche und überhaupt Geistliche die geistige Würde, Stand und alle anschließenden Vorrechte, 3. Ehrenbürger persönliche und erbliche Rechte, Kaufleute und Angehörige der übrigen Stände die Rechte und Vorrechte, die jedem dieser Stände besonders zugeeignet sind, außerdem den Ehrentitel, die Würde, Orden, wie alle anderen von der Regierung verliehenen Ehrenzeichen, Ehrenämter und Pensionen, sowie alle staatlichen, kirchlichen, ständischen, landschaftlichen, städtischen und öffentlichen Ämter, die Familien- und Vermögensrechte, Erbrechte, auf Verlangen des anderen Ehegatten die Eherechte, die elterlichen Rechte über die nicht in die Katorga nachgefolgten oder den Verurteilten verlassenden Kinder, das Recht der Beschlußfassung zu den Wahlen der ständischen Versammlungen, in den landschaftlichen, städtischen und öffentlichen Versammlungen zu wählen oder gewählt zu werden usw. „Für Ausländer kann die Rechtsbeschränkung in der Wahl und im Wechsel des Wohnorts durch Ausweisung nach dem Auslande mit dem Verbot der Rückkehr nach Rußland ersetzt werden (§ 35 Abs. 4). Durch § 56 wird die Entziehung der Rechte für Jugendliche, mit Ausnahme derjenigen, die das 14.

bis 17. Lebensjahr vollendet haben und nach § 55 mit Gefängnis statt Katorga oder Todesstrafe belegt werden und den Bestimmungen der §§ 25, 28, 30, 31, 34 u. 35 unterliegen, ausgeschlossen.

Nur in einem einzigen Fall treten weitere Strafen hinzu, nämlich bei hochverräterischen Handlungen der §§ 99—102. Dieser Satz ist allerdings überflüssig, denn schon kraft des § 11 wäre eine nochmalige Verfolgung des Täters ganz unabhängig von den ausländischen Dispositionen möglich. Nun wollte man dem vermutlichen Fall entgegenkommen, in dem das Ausland dem höchsten inländischen Interesse wenigstens ungefähr nahekommt, wo nur der weitere freie Verbleib des Täters im Staate gefährlich erscheint, oder nicht mehr auf neue Strafe zu erkennen ist; ein genügender Grund zur Rechtfertigung dieser Bestimmung ist es aber nicht.

XI. Verbrecherische Handlungen, die keinen Strafanspruch des Inlands begründen.

In bestimmten Fällen legt sich das Inland keinen Anspruch bei, den Schuldigen zu strafen. So

> „wenn die gegen einen auswärtigen Staat gerichtete verbrecherische Handlung zu denjenigen gehört, wegen der Auslieferung unzulässig ist“ (§ 10 Abs. 1 Satz 4).

Es ist ein Grundsatz des Auslieferungsrechtes, von dem jetzt fast keine Abweichungen in den Gesetzen und in der Praxis zu verzeichnen sind, daß nur wegen solcher Taten ausgeliefert werden kann, welche nicht nur nach dem Rechte des die Auslieferung begehrenden Staates, sondern dazu noch nach dem Gesetz des Staates, der auszuliefern hat, strafbar sind. Wo ein Staat die Auslieferung ablehnt, muß angenommen werden, es liege keine nach seiner Ansicht strafbare Handlung vor, obwohl nach der Auffassung des ersuchenden Staates dies der Fall ist. Nun handelt es sich hier ausschließlich nur um „gegen einen fremden Staat gerichtete verbrecherische Handlungen“ gegen diesen als solchen, und alle Verschuldungen gegen das Inland und fremde gemeine Güter sind im § 10 Abs. 1 Satz 4 nicht eingeschlossen. Nach dem Recht fast aller Staaten sind hochverräterische Angriffe auf fremde Staaten nicht strafbar und ihre Täter werden nicht ausgeliefert. Das gleiche gilt bezüglich des Landesverrats. Und wenn derartige Handlungen mit Strafe bedroht werden, so geschieht dies unter einem ganz anderen Gesichtspunkte, nämlich dem der freundschaftlichen Beziehungen zum angegriffenen Staat. Was aber straflos ist, kann auch nicht verfolgt werden. Es handelt sich somit um die sogen. politischen Verbrechen. Bei diesen ist die Strafbarkeit und Auslieferbarkeit gleichzustellen. Deshalb ist jeder beliebige Fremde oder ein Russe, der im Auslande an einem Aufstand gegen die fremde Regierung teilgenommen hat, wenn er nach Rußland kommt, hier nicht zu bestrafen.

Es läßt sich schwer denken, ein Staat werde die gegen ihn gerichteten Angriffe unbestraft, unvorausgesehen lassen. Sollte aber dies doch vorkommen, so wäre wenigstens formell nicht zu strafen, auch wenn gegenseitig wegen politischer Delikte ausgeliefert wird, denn auch hier wird dem Satz der „identischen Norm“ nicht genügt.

Zu erwähnen ist, daß es die konkrete Handlung ist, die diese Ausnahme begründet. Nicht unterliegen dieser Regel Fälle, wo der Grund der Auslieferungsverweigerung in der persönlichen, amtlichen usw. Stellung des Schuldigen liegt. Ist die Tat selbst straflos, so versteht es sich von selbst, daß nichts an der Stellung der inländischen Behörden ihr gegenüber dadurch geändert werden kann, daß die ausländischen Behörden sie abgeurteilt haben und die zuerkannte Strafe bereits im Stadium der Vollstreckung ist. Kommt ein derartiger Sträfling, nachdem er einen Teil der Strafe bereits verbüßt hat, nach Rußland, so wird er genau so behandelt werden müssen, als wäre er noch gar nicht abgeurteilt; kann er nicht ausgeliefert werden, so wird er auch nicht zu bestrafen sein.

Des weiteren entsteht kein Strafanspruch des Inlands, „wenn die Tat nach den Gesetzen des Ortes, an dem sie begangen wurde, nicht verboten ist“ (§ 10 Abs. 1 Satz 1).

Ebenso muß gesagt werden, daß ein Anspruch des Inlands auch dann nicht vorhanden ist, wenn das Gesetz ihn nicht zuerkennt. So wegen aller Auslandsdelikte von Ausländern gegen ausländische Rechtsgüter. In diesen Fällen wird der Schuldige ausgeliefert. Auch § 10 Abs. 2 Satz 1 sieht nur diejenigen Verbrechen (i. e. S.) voraus, Auslieferung deren Täter nicht angenommen wird.

XII. Der prinzipielle Standpunkt des Gesetzes.

Indem die Uloschenje nicht so angelegt ist, daß jedes einzelne Strafgesetz sein Anwendungsgebiet bestimmt und diesen vorangehend darüber Regeln aufgestellt werden, die der Auslegung im allgemeinen dienen, nimmt sie einen grundsätzlichen, einheitlichen Standpunkt an. Wie in allen anderen Gesetzen, wird auch in der Uloschenje die grundsätzliche Beherrschung des gesamten Staatsgebiets durch ihre Strafgesetze vorangeschickt (§ 4). Man hat sich dabei an die Erwägungen, die für das Gesetz von 1845 entscheidend waren, auch jetzt gehalten. Damals wurde hervorgehoben, daß es dem Recht widrig wäre, wenn die Bestimmungen über Verbrechen und Strafen in verschiedenen Teilen desselben Reiches nicht gleich geartet seien. Nicht wollte man im § 4 eine prinzipielle Regelung der Fragen des internationalen Strafrechts geben, sondern es war vielmehr auf innerstaatliche Verhältnisse Rücksicht genommen. Es sollen nämlich Verschiedenheiten des im Reiche geltenden Rechts vermieden werden, und nur diejenigen Abweichungen, „die in diesem Gesetze“ anerkannt sind, sollen rechtens sein. Somit bilden §§ 4 u. 5 Satz 1, 2, 3 ein Ganzes, indem von der Hauptregel des § 4 Ausnahmen gemacht werden, wonach 1. bestimmte Handlungen den Militär-, Kirchen-, Disziplinargesetzen, 2. andere dem Gewohnheitsrecht verschiedener Stämme, 3. in Finnland begangene den finnländischen Strafgesetzen unterstellt werden, und die Kommission lehnte, allerdings zu weit in der Begründung gehend, das Territorialprinzip aufs entschiedenste ab. Nun enthält das Gesetz nur die positive Bestimmung des § 4. Was aber eigentlich das Territorialprinzip ausmacht, das ist die negative Seite dieser Bestimmung. Daß im Inlande begangene Verbrechen

auch hier unter Strafe zu ziehen sind, versteht sich wohl von selbst, denn das ist charakteristische Eigenschaft jedes Strafgesetzes. Was aber die Auslandsdelikte betrifft, so sind die weiteren Bestimmungen des Gesetzes ebenso Ablehnung des negativen Territorialprinzipes wie Aufnahme anderer Prinzipien.

Eine prinzipielle Territorialität ist zunächst für alle Übertretungen anzunehmen. Auslandsübertretungen werden, ebenso wie nach allen ausländischen Gesetzen, grundsätzlich nicht bestraft, außer denjenigen,

> „deren Bestrafung im Falle ihrer Begehung in einem auswärtigen Staate oder überhaupt im Auslande durch einen völkerrechtlichen Vertrag vorgesehen ist".

Dann kommen diejenigen Verbrechen in Betracht, die nur im Inlande begangen werden können, die, wenn im Auslande begangen, keine verbrecherische Handlung bilden. So § 113:

> „Wer ... in einen russischen befestigten Ort, auf ein russisches Kriegsschiff oder in andere zur Landesverteidigung bestimmte Kriegsbauten sich einschleicht ..." (die Tat kann nur im Inland begangen werden); § 135: ... „wer im Inlande versucht ..."

Aller Wahrscheinlichkeit nach ist auch die „Beschimpfung der Hoheitszeichen eines Rußland befreundeten Staates" des § 136 nur als im Inlande begehbar gedacht.

Die Territorialität ergibt sich weiter aus dem Charakter der einzelnen Verbrechen, dem Zweck der einzelnen Bestimmung: So 1. in einigen Fällen des Kap. 6: Ungehorsam gegen die Obrigkeit, 2. Kap. 5: Aufruhr, 3. Kap. 10: Verletzung der zum Schutze der öffentlichen und persönlichen Sicherheit erlassenen Bestimmungen, 4. Kap. 11, 5. Kap. 12, 6. Kap. 14, 7. Kap. 15—18.

Demgegenüber wird ein in keiner Beziehung beschränkter Strafanspruch dem Inland beigelegt, sobald es sich um Angriffe auf „Rechte russischer Untertanen, das Vermögen und Einkünfte des russischen Fiskus" handelt. Ausdrücklich für den Ausländer im Auslande bestimmt, gilt dies um so mehr für den Inländer im Auslande sowie für beide im Inlande. Denn will der Staat alle Inlandsverbrechen sowie Auslandsverbrechen von Inländern

strafen, so tut er es in erster Linie wegen Verletzungen seiner Rechtsgüter. Somit ist zwecks unbedingten Schutzes inländischer Rechtsgüter das Realprinzip in vollem Umfange aufgenommen. Ort der Tat und Nationalität des Täters bleiben gleichgültig. Dasselbe ist von denjenigen Gütern zu sagen, deren Verletzung das Inland und das Ausland in gleichem Maße angeht, wie Münzfälschungen, Sklavenhandel. Wo die grundsätzlichen Staatsinteressen in Frage stehen: beim Hoch- und Landesverrat, wird auch auf die lex loci keine Rücksicht genommen. Aber auch in allen anderen Fällen wird nur die Strafbarkeit nach dieser verlangt, im übrigen bleibt sie gleichgültig.

Der allgemeinen Fassung gemäß will das Gesetz den russischen Untertanen der Strafe nicht entgehen lassen, wo und gegen wen er auch verbrochen haben mag (§ 9 Abs. 1). Nur ist bei Auslandsdelikten das Verbotensein am Orte der Tat und ihre Qualifizierung als Verbrechen oder Vergehen nach inländischem Recht vorausgesetzt. Dieses Verpflichten des eigenen Untertanen ist volle Anerkennung des Personalprinzipes. Nach dem bezüglich des inländischen Rechtsguts Gesagten bleibt nur noch die Verantwortlichkeit des Inländers wegen Angriffen auf fremde Güter. Daß darin keine Gleichstellung des in- und ausländischen Rechtsgutes anzunehmen ist, ergibt sich aus der ausdrücklichen Bevorzugung des ersteren. Bestimmend ist hier allein, daß der Staat an der Unbestraftheit des Verbrechers nicht mitschuldig sein will, einerseits; daß dadurch mittelbar zum Schutze der eigenen Güter beigetragen wird, andererseits. Ohne die Aufnahme des Personalprinzips zu bestreiten, muß doch zugegeben werden, daß dieses nur einen zweiten Platz als mittelbarer Ausfluß des Realprinzipes und uneigentliche Modifikation desselben seine Aufnahme fand.

Am allerwenigsten kann die mißglückte Wendung des § 9 Abs. 2, wonach das Inland den Ausländer auch wegen der fremden Rechtsgüter verletzenden Verbrechen (i. e. S.), selbst wenn sie im Auslande verübt worden sind, strafen dürfte, gerechtfertigt werden. Selbst aus der Motivierung, die Straflosigkeit wäre ebenso der Sicherheit des Staates wie der Gerechtigkeit zuwider, ergibt sich, daß nicht Erwägungen über das Universalprinzip,

sondern über die Sicherheit des Staates dazu geführt haben. Um prinzipiellen Einfluß zu haben, müßte die Bestimmung auch auf Vergehen erstreckt worden sein. Dann wären aber die anderen Unterscheidungen, besonders nach dem Angriffsobjekt, ganz überflüssig. Ihre Aufnahme aber beweist mit Sicherheit, daß der russische Staat sich nicht mehr Lasten auferlegen will, als er dazu verpflichtet ist.

Robert Noske, Borna-Leipzig, Großbetrieb für Dissertationsdruck.